S T A D T N O R D E N

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (02/Rat/2021)
am 07.12.2021
in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

4.1. Einplanung einer zusätzlichen Projektstelle im FD 2.3 (Citymanagement) über die Förderung: Perspektive Innenstadt
0062/2021/2.3

5. Bekanntgaben

6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

7. Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Ratssitzung vom 08.11.2021
0082/2021/1.2

8. Antrag der SPD-Fraktion auf Umbenennung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses, Stellungnahme des Fachdienstes Bürgerdienste und Sicherheit
0063/2021/2.1

9. Bildung von Ausschüssen
0071/2021/1.2

10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden
0064/2021/1.2

11. Resolution zur Unterstützung des Norder Bündnisses, des Kirchenkreisvorstandes und der Flüchtlingshilfe Altkreis Norden;
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2021
0083/2021/1.2

12. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden":
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht
- Entlastung des Betriebsleiters
- Beschlussfassung für die Ergebnisverwendung
- Kenntnisnahme der Berichte zur Jahresabschlussprüfung 2020 und der Kassenprüfung 2020 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich
1729/2021/TDN

13. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2021

0055/2021/1.1

14. Gästebeitragssatzung
    a) 4. Änderung der Gästebeitragssatzung
    b) Kalkulation 2022
    c) Abrechnung 2019
    0059/2021/1.1
15. Tourismusbeitragssatzung
    a) 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
    b) Kalkulation 2022
    c) Abrechnung 2019
    0060/2021/1.1
16. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Krippengruppe Schulstraße
    0058/2021/1.1
17. Grundsatzbeschluss zur Veräußerung von städtischen Grundstücken
    0056/2021/1.1
18. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung)
    0030/2021/1.1
19. Jung kauft Alt: Änderung der Richtlinien
    0004/2021/2.1
20. Schulentwicklung: Sachstandsbericht der Oberschule Norden und Perspektiven für eine Weiterentwicklung
    0051/2021/2.2
21. Grundschule Im Spiet - Errichtung einer Mensa, Mehrkosten
    0053/2021/ZGW
22. Aktionsgemeinschaft Ferienprogramm
    0052/2021/2.2
23. Projekte im Rahmen der Perspektive Innenstadt
    0044/2021/2.3
24. Änderung der Abwassersatzung - Antrag der SPD-Fraktion
    0031/2021/GB3
25. Forschungsstelle NLWKN - Neubau
    0040/2021/3.1
26. Modernisierung Dorfgemeinschaftshaus Ostermarsch mit Neugestaltung des Freiraumbereiches
    0037/2021/3.1
27. Abbruch Abfüllhalle, Fahrzeughalle und weitere Gebäude auf dem ehemaligen Doornkaat-Gelände
    0036/2021/3.1
28. Aufheben des Ausbaubeschlusses der Gewerbestraße
    0003/2021/3.3
29. Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2022 und 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
    0034/2021/3.3
30. Teilnahme der Stadt Norden am Förderprogramm "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (BMU)
    0032/2021/KSB
31. Sitzungskalender 2022
    0070/2021/1.2
32. Dringlichkeitsanträge

33. Verweisung von Anträge an die zuständigen Ausschüsse

33.1. Wirtschaftsförderung; Heimische Wirtschaft, Regionale Vermarktung, Stärkung der Fischerei und Landwirtschaft, Bi-osphärenreservat; Antrag der SPD-Fraktion vom19.11.2021
0072/2021/1.2

33.2. Ausbau von Wind-, Solarenergie, Wasserstoff und Erdwärme;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0073/2021/1.2

33.3. Neueinrichtung einer Stelle zur Akquirierung von Fördergeldern;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0074/2021/1.2

33.4. Neueinrichtung der Grundsteuer C;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0075/2021/1.2

33.5. Versorgung mit Fachärzten;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0076/2021/1.2

33.6. Doornkaatgelände;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0077/2021/1.2

33.7. Ausschreibung des Rad-Verkehrsgutachtens;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0078/2021/1.2

33.8. Maßnahmen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues zur Vermarktung eigener Grundstücke;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0079/2021/1.2

33.9. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft sowie Gestaltung der Ortsmitte Norddeichs;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0080/2021/1.2

33.10. Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0081/2021/1.2

34. Anfragen, Wünsche und Anregungen

35. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

36. Festlegung des nächsten Sitzungstermins

37. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, folgenden Punkt von der Tagesordnung abzusetzen:

7. Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Ratssitzung vom 08.11.2021
Vorlage: 0082/2021/1.2

24 Änderung der Abwassersatzung - Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage: 0031/2021/GB3

Beigeordnete Albers beantragt, die Absetzung des Tagesordnungspunktes 18 (Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung)Vorlage: 0030/2021/1.1). Die Steuererhöhung führe für einen Teil der Stadtbevölkerung zu erheblichen Mehrbelastungen. Zudem werde der kommende Haushalt sehr defizitär, sodass man sowieso die Situation insgesamt bewerten müsse. Sie plädiere daher für eine Verweisung der Angelegenheit in den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass die jetzigen Steuererhöhungen bereits im letzten Jahr beraten wurden. Er sei der Meinung, dass man die Angelegenheit durchaus heute beraten könne.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag der Beigeordneten Albers abstimmen:

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**10**
	Nein-Stimmen:	**21**
	Enthaltungen:	**2**

Der Rat beschließt einstimmig:

Folgende Tagesordnungspunkte werden von der Tagesordnung abgesetzt:

7. Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Ratssitzung vom 08.11.2021
Vorlage: 0082/2021/1.2

24 Änderung der Abwassersatzung - Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage: 0031/2021/GB3

Sodann wird die mit Email vom 26.11.2021 versandete Tagesordnung einstimmig angenommen.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

zu 4.1 Einplanung einer zusätzlichen Projektstelle im FD 2.3 (Citymanagement) über die Förderung: Perspektive Innenstadt
0062/2021/2.3

Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der REACT EU das Sofortprogramm **„Perspektive Innenstadt!“** für Kommunen bereitgestellt. Der Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing hat einen Antrag auf Aufnahme in das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ und die Zuteilung eines kommunalen Budgets für die Projektumsetzung gestellt, welcher in Höhe von **345.000,00 Euro** für die Umsetzung von Einzelvorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten mit Schreiben vom 07.09.2021 bewilligt wurde.

Im Rahmen dieser Förderung soll im Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing ein/e Citymanager/in („Kümmerer“) für die Innenstadt eingestellt werden, welche/r durch Dialogprozesse eine Strategie zur Innenstadtbelebung entwickelt und das Leerstandsmanagement übernimmt. Durch das Innenstadtmanagement sollen Projekte und strategische Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Norden entwickelt und ausgearbeitet werden. Insbesondere gilt es dem Innenstadtsterben mit individuellen und kreativen Konzepten entgegenzutreten und leere Flächen zu nutzen um neues auszuprobieren und dauerhaft zu etablieren. Zudem sollen Bedürfnisse für Nutzungsformen in der Innenstadt evaluiert und Konzepte zur Realisierung entwickelt werden.

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2022 soll bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt extern unter Vorbehalt der Förderung ausgeschrieben werden. Damit würde auch berücksichtigt werden, dass es schwierig wird, überhaupt eine geeignete Person für die zu vergebene befristete Stelle zu finden.

Ziel:	Die aktive Bearbeitung von Innenstadtthemen und die Bekämpfung des Leerstandes in der Innenstadt (Projektbetreuung Pop-Up Stores)
Zeitplanung:	Projektantrag/Stellenausschreibung 11.2021; Stellenbesetzung ca. 01.2022 - 03.2022 befristet für ein Jahr in Teil-/Vollzeit
Kostenschätzung:	50.000€ - 90.000€ Davon 10 % Eigenanteil und 90 % Förderung

Begründung der Eilbedürftigkeit:
Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am 30.11. und der Rat der Stadt Norden am 08.12.2021 statt. Die Stelle wird voraussichtlich befristet bis März 2023 sein (Ende des Förderzeitraums). Damit der Ausschreibungsprozess möglichst zeitnah abgeschlossen werden kann, ist eine Eilentscheidung zu treffen. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt kurzfristig nach der getroffenen Eilentscheidung. Parallel zur Ausschreibung der Stelle findet auch die Antragsstellung des Einzelvorhabens bei der NBank statt. Für diese ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Der Rat beschließt:

Der Verwaltungsausschuss nimmt gem. § 89 Nds. Kommunalverfassungsgesetz von folgender Eilentscheidung Kenntnis:

Beschluss der Eilentscheidung
:
In den Stellenplan 2022 wird eine zusätzliche Projektstelle im Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bis März 2023 eingeplant.

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2022 und vorbehaltlich der Förderung durch die „Perspektive Innenstadt“ wird die Stelle bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt extern im Rahmen der Dauer der Projektförderung befristet ausgeschrieben.

Der Bürgermeister	**Stellv. Bürgermeister**
gez.	**gez.**
- Eiben -	**- Wiebersiek -**

zu 5 Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu 7 Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Ratssitzung vom 08.11.2021
0082/2021/1.2

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 8 Antrag der SPD-Fraktion auf Umbenennung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses, Stellungnahme des Fachdienstes Bürgerdienste und Sicherheit
0063/2021/2.1

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 17.11.2021 beantragt die SPD-Fraktion, in diesem Fall vertreten durch Herrn Andreas Filaferro, die Umbenennung des „Ausschusses für Feuerwehr und Ordnung" und schlägt als neue Bezeichnung „Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr und allg. Zivilschutzeinrichtungen" vor.

Zu diesem Vorschlag wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Brandschutz und Hilfeleistung durch die Feuerwehr ist in Niedersachsen originäre Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis, also Aufgabe der Stadt Norden. Daher werden Belange der Freiwilligen Feuerwehr im betroffenen, städtischen Ausschuss beraten.

Nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes obliegt jedoch der Katastrophenschutz - und somit auch die vorgenannten „allgemeinen Zivilschutzeinrichtungen" - als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim. Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden (somit auch der Stadt Norden) wird ausgeschlossen.

Zu den für den Katastrophenschutz zuständigen Verbände gehören neben der Feuerwehr insbesondere die Hilfsorganisationen, die vom Herrn Filaferro im Antrag vom 17.11.2021 genannt werden: THW, DRK und DLRG.

Das THW (Technisches Hilfswerk) verfügt als Bundesanstalt über das „Gesetz über das Technische Hilfswerk" (THW-Gesetz) vom 15.04.2020, das Regelungen über die Belange des Hilfswerks enthält.

Das DRK (Deutsches Rotes Kreuz) hält als eingetragener, gemeinnütziger Verein eine Satzung vor, in der alle erforderlichen Reglungen zu finden sind. Dies gilt auch für die DLRG (Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft).

Dem Vorschlag des Herrn Filaferro, diesen Organisationen eine gesteigerte Wertschätzung entgegenzubringen, wird grundsätzlich nicht widersprochen, jedoch sollte diese auf andere Weise zum Ausdruck gebracht werden, denn:
Die Bezeichnung „allg. Zivilschutzeinrichtungen" in den Namen des betroffenen Ausschusses der Stadt Norden zu integrieren, wäre aus genannten Gründen nicht nur nach den gesetzlichen Regelungen zur Zuständigkeit falsch, es würde zudem bei den Bürgerinnen und Bürgern zu Fehleinschätzungen zur tatsächlichen Zuständigkeit des städtischen Ausschusses führen.

Sollte dem Antrag der SPD zugestimmt und der bisherige Name des Ausschusses geändert werden, schlägt die Verwaltung daher in Anlehnung an die Bezeichnung des für den Ausschuss zuständigen Fachdienstes der Stadt Norden folgende Alternativen vor:

- Ausschuss für Sicherheit und Ordnung ***oder***
- Ausschuss für Bürgerdienste und Sicherheit

Beigeordneter Hinrichs beantragt, dass die Angelegenheit zur weiteren Beratung an den Feuerwehr- und Ordnungsausschuss verwiesen wird.

Der Rat beschließt:

Der Rat verweist die Angelegenheit zur weiteren Beratung an den Feuerwehr- und Ordnungsausschuss.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 9 Bildung von Ausschüssen
0071/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

In der Konstituierenden Ratssitzung am 08.11.2021 wurde beschlossen, dass neben den bisherigen beratenden Mitgliedern ein Vertreter der Naturschutzverbände als beratendes Mitglied in den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss (UEV) berufen wird.

Der für den UEV zuständige Fachdienst hat sich darauf Gedanken zur Umsetzung dieses Vorschlages gemacht und schlägt für diese Position Herrn Onno K. Gent vor.

Herr Gent ist derzeit als Ranger im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ tätig und speziell für den Bereich Norden zuständig. Als gelernter Landwirtschaftsmeister und Bediensteter der Nds. Nationalparkverwaltung verfügt Herr Gent über ein fundiertes Fachwissen zur hiesigen Flora und Fauna.

In dieser Funktion könnte er im Hinblick auf mögliche Projektentwicklungen in der Erweiterungszone des UNESCO Biosphärenreservats ggf. auch als ein wichtiges Bindeglied zwischen der Stadt der Norden und der Nds. Nationalparkverwaltung fungieren. Herr Gent würde sogar eine den örtlichen Naturschutzverbänden übergeordnete Institution vertreten, die deren Belange ebenfalls vollumfänglich vertritt. Vor dem Hintergrund dürfte sich auch kein Vertreter der örtlich ansässigen Naturschutzverbände benachteiligt fühlen.

Ratsherr Hartig bedauert, dass er vorab keine Information zum Vorschlag erhalten habe. Er frage sich, ob er noch jemanden vorschlagen könne.

Bürgermeister Eiben ist der Meinung, dass die Verwaltung für diese Position die bestmögliche Person ausgesucht habe. Sofern der Rat dies allerdings nicht möchte bzw. ein anderes Verfahren wünsche, so müsse er dies heute entscheiden.

Beigeordneter Gronewold hält Herrn Gent aufgrund seiner Vita für die beste Lösung für diesen Fachausschuss. Er sei zudem bald im Ruhestand und habe viel Zeit. Alle die mit Herrn Gent zusammengearbeitet haben wissen, dass man keinen besseren ernennen könne.

Die Ratsherren Wimberg und Mellies halten Herrn Gent ebenfalls für die ideale Besetzung.

Ratsherr Ulferts bittet um eine Verweisung der Angelegenheit in den Umwelt- Energie- und Verkehrsausschuss. Ratsherr Hartig spricht sich ebenfalls für eine Verweisung aus. Er kenne noch zwei weitere Vorschläge für diese Besetzung.

Ratsherr Fischer-Joost erklärt, dass es in dieser Diskussion nicht um Herrn Gent persönlich gehe, sondern um ein ordnungsgemäßes Verfahren.

Der Vorsitzende lässt zunächst über eine Verweisung der Angelegenheit in den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss abstimmen. Der Antrag wird wie folgt abgelehnt:

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**13**
	Nein-Stimmen:	**18**
	Enthaltungen:	**2**

Der Rat beschließt:

Herr Onno K. Gent wird als beratendes Mitglied in den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss berufen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**31**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**2**

zu 10 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden
0064/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes aus dem Oktober 2021 wurde die Hauptsatzung der Stadt Norden geringfügig geändert.

Diese macht es möglich, dass in der Hauptsatzung als Medium für die öffentliche Bekanntmachung ein elektronisches Amtsblatt im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG festgelegt wird. Der Landkreis Aurich hat darauf entschieden, dass das bisherige Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden nur noch elektronisch bereitgestellt wird. Der Kreistag hat eine gleichlautende Änderung seiner Hauptsatzung am 24.11.2021 beschlossen.

Die Stadt Norden muss daher seine Hauptsatzung entsprechend anpassen, um seine Satzungen weiterhin rechtmäßig veröffentlichen zu können.

Der Rat beschließt:

Die Hauptsatzung der Stadt Norden in der Fassung vom 07.12.2021 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 11 Resolution zur Unterstützung des Norder Bündnisses, des Kirchenkreisvorstandes und der Flüchtlingshilfe Altkreis Norden;
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2021
0083/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion.

Beigeordneter Glumm beantragt für die CDU-Fraktion im letzten Absatz die Worte „unbürokratisch“ in „im Rahmen die geltenden Gesetze“ umzuformulieren.

Beigeordnete van Gerpen liest aufgrund der aktuellen Entwicklungen eine aktualisierte Fassung der Resolution vor.

Der Rat beschließt:

1. Im letzten Absatz wird das Wort: „unbürokratisch“, durch die Worte: „im Rahmen der geltenden Gesetze“ ersetzt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**17**
	Nein-Stimmen:	**14**
	Enthaltungen:	**2**

Der Rat der Stadt Norden verabschiedet folgende Resolution:

Die Situation an der polnisch-belarussischen Grenze spitzt sich seit Wochen weiter zu. Tausende Menschen müssen bei Minusgraden in Wäldern ausharren, darunter viele Familien. 13 Menschen sind bereits gestorben. Die Menschen werden gewaltvoll an der Einreise nach Polen gehindert, von dort gepushbackt und vom Militär gejagt. NGOs und Journalist*innen wird der Zutritt verwehrt. Diese Menschen sind im Grenzgebiet eingekesselt und es gibt weder ein Vor noch Zurück.

Wir sind erschüttert über das Geschehen an der Grenze von Belarus zur EU. Tausende Menschen – Kinder, Frauen, Männer – sitzen dort fest bei Hunger und Kälte, ohne Obdach in nicht hinzunehmendem Elend. Es sind bereits Tote zu beklagen. Der belarussische Präsident benutzt diese Flüchtlinge als Geiseln, und die EU, mit Polen in der ersten Linie, wehrt sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen, die Menschen in die EU zu lassen. Es ist die Aufgabe auch der Bundesrepublik Deutschland, das Elend dieser Menschen zu beenden, sie einem geordneten Asylverfahren mit allen juristischen Möglichkeiten zuzuführen und einen gesicherten Schutz und Aufenthalt zu garantieren.

Gerade auch unser Land, getrieben von seiner besonderen historischen Verantwortung, muss die Flüchtlinge schützen.

Die Stadt Norden, Teil des Bündnisses für einen sicheren Hafen, fordert die Bundesregierung auf, diese Flüchtlinge im Rahmen der geltenden Gesetze aufzunehmen, und ist bereit, einem entsprechenden Teil bei sich Schutz zu gewähren.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 12 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden":
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht
- Entlastung des Betriebsleiters
- Beschlussfassung für die Ergebnisverwendung
- Kenntnisnahme der Berichte zur Jahresabschlussprüfung 2020 und der Kassenprüfung 2020 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich
1729/2021/TDN

Sach- und Rechtslage:

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 mit Datum vom 08.07.2020 abgeschlossen. Die Prüfung enthält in Gliederungspunkt 11.4 folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 hat im Hinblick auf § 156 Abs. 1 NKomVG ergeben, dass die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind.“

Der Prüfungsbericht enthält keine Textziffern.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich kommt hinsichtlich des Beschlusses über den Jahresabschluss zu folgender Auffassung:

„Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Betriebsleiters gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG entgegenstehen.“

KASSENPRÜFUNG 2020

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Hinweise oder Textziffern aufgeführt und kommt zu folgenden Schlussbemerkungen:

„Die Prüfung hat mit Blick auf § 42 KomHKVO ergeben, dass der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand der Sonderkassen zum 27.08.2021 übereinstimmt. Durch Stichproben wurde festgestellt:

1. *Der Zahlungsverkehr wird ordnungsgemäß abgewickelt und die Ausgaben werden rechtzeitig geleistet.*

2. *Die Überwachung und Einziehung der wesentlichen Einnahmen des Betriebszweiges Stadtentwässerung erfolgt im Rahmen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens durch die Stadtkasse. Im Betriebszweig Bauhof Norden erfolgt eine regelmäßige, manuelle Überwachung der Zahlungseingänge.*

3. *Die erforderlichen Belege sind ordnungsgemäß vorhanden und entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften.*
4. *Von den Sonderkassen wurden die Anforderungen genügende Abschlüsse regelmäßig angefertigt.*
5. *Die Kassengeschäfte werden im Übrigen ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt.“*

ERGEBNIS BETRIEBSTEIL „BAUHOF NORDEN“ (BHN) UND DESSEN VERWENDUNG

Der BHN hat einen Überschuss von 94.881,09 € erzielt. Die ordentlichen Erträge blieben lediglich um 0,04 % über und die ordentlichen Aufwendungen um 0,49% unter dem Planansatz. Bei einem Geschäftsvolumen des BHN von mittlerweile über 3,3 Millionen Euro sind die Abweichungen gegenüber der Kalkulation insgesamt gering.

Es wird empfohlen, das Ergebnis des BHN wie folgt zu verwenden:

- 44.881,09 € Höhe werden auf Ergebnisvortrag und

- 50.000,00 € als Rücklage des Bauhofes umgebucht (Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 29.04.2015).

Letztere Position wurde bisher als Eigenkapital erfasst. Da die Höhe des Eigenkapitals jedoch in der Betriebssatzung festgeschrieben ist, wird diese der Liquidität des Bauhofes dienende Summe zukünftig als Rücklage erfasst. Die Beträge der Vergangenheit werden entsprechen umgebucht.

ERGEBNIS BETRIEBSTEIL „STADTENTWÄSSERUNG NORDEN“ (SEN) UND DESSEN VERWENDUNG

Da die Erträge den Haushaltsplanansatz nur um 0,71 % unterschritten haben, die Aufwendungen jedoch um 6,77 %, hat die SEN im Jahr 2020 insgesamt einen Überschuss in Höhe von 304.332,80 € erzielt. Dieser ist hauptsächlich das Resultat von Einsparungen bei der Kanalunterhaltung (42,57% bzw. 121.313,61 € beim Schmutzwasser- und 47,91 % bzw. 136.538,18 € beim Regenwasserkanal). Ursache ist zum einen, dass zuerst die Rückstellungen des Vorjahres in Höhe von

96.386,22 € abgearbeitet wurden. Zum anderen hat die Auswertung der laufenden TV-Untersuchungen erneut einen – gemessen am durchschnittlichen Alter – guten Zustand des Kanalnetzes gezeigt. Auch die übrigen ordentlichen Aufwendungen blieben durchweg unter dem Ansatz des Haushaltsplanes.

Es wird empfohlen, das Ergebnis der SEN wie folgt zu verwenden:

- Der Überschuss von 304.332,80 € wird dem „Sonderposten für Gebührenausgleich“ zugeführt und gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den kommenden Gebührenkalkulationen verrechnet.

In 2020 fiel aufgrund der deutlich gesunkenen Zinssätze keine Eigenkapitalverzinsung an. Daher ist das Ergebnis der Kostenrechnung identisch mit dem der Erfolgsrechnung. Anders als in den Vorjahren erfolgt somit keine Erfassung eines Teilbetrages aus dem Überschuss als allg. Rücklage.

Der Rat beschließt:

1. **Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ wird beschlossen.**

2. **Gleichzeitig wird dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt.**

3. **Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:**

   a) **Vom Überschuss des Bauhofes in Höhe von 94.881,09 € werden**

      - **44.881,09 € Höhe auf Ergebnisvortrag umgebucht und**

      - **50.000,00 € als Rücklage des Bauhofes umgebucht (Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 29.04.2015).**

   b) **Der Überschuss der Stadtentwässerung in Höhe von 304.332,80 € wird dem „Sonderposten für Gebührenausgleich“ zugeführt und gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den kommenden Gebührenkalkulationen verrechnet.**

4. **Von den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss 2020 und zur Kassenprüfung 2020 wird Kenntnis genommen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 13 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2021 0055/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterliegen gemäß §158 Abs. 1 NKomVG der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Hierfür ist ein Abschlussprüfer zu bestellen.

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Abschlussprüfer durch die zuständigen Organe der Stadt Norden als alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auszuwählen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Ziffer 9. des Gesellschaftsvertrages). Alleiniger Vertreter der Stadt Norden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist Herr Bürgermeister Florian Eiben. Er ist an die erforderliche durch Beschluss des Rates erfolgte Weisung gebunden.

Die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wurden in der Vergangenheit für die nachfolgend aufgeführten Jahre von folgenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft:

2002 bis 2007	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, Bremen
2008 bis 2013	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
2014 bis 2018	KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Delmenhorst
2019 bis 2020	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH sowie der Rat der Stadt Norden halten einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig nach Ablauf von fünf Prüfungsjahren für angemessen.

Mit Beschluss des Rates vom 03.12.2019 wurde die Gesellschafterversammlung angewiesen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen“, beauftragt wird, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ab dem Geschäftsjahr 2019 zu prüfen.

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH schlägt entsprechend des Beschlusses des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in seiner Sitzung am 18. November 2021 vor, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die PwC GmbH, Bremen, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2021 gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages zu bestellen.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen“, wird beauftragt, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Geschäftsjahr 2021 zu prüfen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 14 Gästebeitragssatzung
a) 4. Änderung der Gästebeitragssatzung

b) Kalkulation 2022
c) Abrechnung 2019
0059/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Mittwoch, 24.11.2021, abgestimmt. Der Kurdirektor steht den Ausschussmitgliedern am 29.11.2021 im Finanz- Beteiligungs- und Personalausschuss für Fragen zur Verfügung.

I. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2019

Die gemeinsame Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 ergibt eine Überdeckung in Höhe von +857.259,29€. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll ausgeglichen werden.

Die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2019 (857.259,29€) wird in Höhe von 469.030,32€ im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2022 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung i.H.v. 388.228,97 € wird im Rahmen der Kalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 ausgeglichen.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2019 resultiert u.a. aus der in dem Jahr angespannten Tourismussituation einiger außereuropäischer Urlaubsregionen. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr neben einem erhöhten innerdeutschen Gästeaufkommen folglich zu einer Steigerung der Gästebeiträge. Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag blieben rekordmäßig bei einer Summe von 3.547.430,55 €. Zusätzlich erhöhten sich die Erträge des Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 auf insgesamt 997.085,07 €.

Anlage 1 – Abrechnung des Gästebeitrages 2019

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Tourismusbeiträge NKAG bzw. § 10 Gästebeiträge NKAG) wurde geändert. Die bisherigen Überschriften „Fremdenverkehrsbeiträge“ und „Kurbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ und Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 4. Änderung der Gästebeitragssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Sie umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade, Änderungen entsprechend der Mustersatzung des niedersächsischen Städtetages und punktuelle Praktikabilitätsvereinfachungen waren anzupassen und einzupflegen.

III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2022

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:
Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich erhöht, während der Nutzungsanteil der Einwohner sich verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, werden regelmäßig umgesetzt.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr einigen Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2022 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um ***freiwillige Leistungen*** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern. Folglich ist es für kommende Jahre wichtig, dass die politischen Gremien bereits jetzt signalisieren, dass sie zukünftig Entscheidungen treffen, die es ermöglichen, diese verlustbringenden „freiwilligen“ Leistungen zukünftig zu reduzieren.
Reichen gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung die sonstigen Finanzmittel (Einnahmen aus dem eigenen Vermögen (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung)) nicht aus, um die Aufgabe „Tourismus“ kostendeckend zu finanzieren, sind die „speziellen Entgelte“,

die als wesentliche Merkmale das Prinzip von Leistung und Gegenleistung haben, zur Deckung heranzuziehen. Spezielle Entgelte sind Leistungsentgelte auf privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Gäste- und Tourismusbeiträge usw.).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. **Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.**

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2022 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 4. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Gästebeitrages 2022

Ausblick 2023:
Es gilt jedoch zu beachten, dass u.a. durch Kostensteigerung für die Umsetzung des Masterplans Wasserkante und die resultierenden Folgekosten eine grundsätzliche Anhebung des Gästebeitrages und ebenso eine Ausweitung der Beitragspflicht auf Jugendliche notwendig werden könnte. Zudem wird im Jahr 2023 die Abrechnung des Corona-Krisenjahres 2020 vorgetragen, welche bereits jetzt immense Auswirkungen des Gäste- und Tourismusbeitrages in Form von weniger Einnahmen erwarten lässt. In Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbetrieben wird angestrebt, nach der Fertigstellung weiterer touristischer Einrichtungen, die u.a. im Rahmen des Masterplans Wasserkante geschaffen wurden, im Abgleich mit den touristischen Nordseeküstenorten die Entgelte und Beiträge anzupassen und eine Verbesserung der Ertragssituation zu erreichen.

Der Rat beschließt:

1. **Der Gästebeitragsabrechnung für das Jahr 2019 wird zugestimmt.**

2. **Die 4. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**

3. **Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2022 wird zugestimmt.**

4. **Die Überdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2019 in Höhe von 388.228,97 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2023 bis 2025 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 15 Tourismusbeitragssatzung
a) 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
b) Kalkulation 2022
c) Abrechnung 2019
0060/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Montag, 22.11.2021, abgestimmt. Der Kurdirektor steht den Ausschussmitgliedern am 29.11.2021 im Finanz- Beteiligungs- und Personalausschuss für Fragen zur Verfügung.

IV. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2019

Die gemeinsame Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 ergibt eine Überdeckung in Höhe von +857.259,29€. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll ausgeglichen werden.

Die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2019 (857.259,29€) wird in Höhe von 469.030,32€ im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2022 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung i.H.v. 388.228,97 € wird im Rahmen der Kalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 ausgeglichen.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2019 resultiert u.a. aus der in dem Jahr angespannten Tourismussituation einiger außereuropäischer Urlaubsregionen. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr neben einem erhöhten innerdeutschen Gästeaufkommen folglich zu einer Steigerung der Gästebeiträge. Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag blieben rekordmäßig bei einer Summe von 3.547.430,55 €. Zusätzlich erhöhten sich die Erträge des Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 auf insgesamt 997.085,07 €.

Anlage 1 – Abrechnung des Tourismusbeitrages 2019

V. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Tourismusbeiträge NKAG bzw. § 10 Gästebeiträge NKAG) wurde geändert. Die bisherigen Überschriften „Fremdenverkehrsbeiträge“ und „Kurbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ und Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Sie umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade, Änderungen entsprechend der Mustersatzung des niedersächsischen Städtetages und punktuelle Praktikabilitätsvereinfachungen waren anzupassen und einzupflegen.

Zusätzlich wurde die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Tourismusbeiträgen in der Stadt Norden um folgende Unternehmensgruppen ergänzt:
- 7.021 wird erweitert um „Vermietung von E-Rollern“
- 9.150 wird erweitert um „Schankanlagenservice/reinigung“
- 9.110 wird erweitert um „Begleitservice“

VI. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2022

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:
Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich erhöht, während der Nutzungsanteil der Einwohner sich verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, werden regelmäßig umgesetzt.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr einigen Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2022 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um ***freiwillige Leistungen*** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern. Folglich ist es für kommende Jahre wichtig, dass die politischen Gremien bereits jetzt signalisieren, dass sie zukünftig Entscheidungen treffen, die es ermöglichen, diese verlustbringenden „freiwilligen“ Leistungen zukünftig zu reduzieren.
Reichen gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung die sonstigen Finanzmittel (Einnahmen aus dem eigenen Vermögen (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung)) nicht aus, um die Aufgabe „Tourismus“ kostendeckend zu finanzieren, sind die „speziellen Entgelte“, die als wesentliche Merkmale das Prinzip von Leistung und Gegenleistung haben, zur Deckung heranzuziehen. Spezielle Entgelte sind Leistungsentgelte auf privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Gäste- und Tourismusbeiträge usw.).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. **Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.**

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2022 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Tourismusbeitrages 2022

Ausblick 2023:
Es gilt jedoch zu beachten, dass u.a. durch Kostensteigerung für die Umsetzung des Masterplans Wasserkante und die resultierenden Folgekosten eine grundsätzliche Anhebung des Gästebeitrages und ebenso eine Ausweitung der Beitragspflicht auf Jugendliche notwendig werden könnte. Zudem wird im Jahr 2023 die Abrechnung des Corona-Krisenjahres 2020 vorgetragen, welche bereits jetzt immense Auswirkungen des Gäste- und Tourismusbeitrages in Form von weniger Einnahmen erwarten lässt. In Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbetrieben wird angestrebt, nach der Fertigstellung weiterer touristischer Einrichtungen, die u.a. im Rahmen des Masterplans Wasserkante geschaffen wurden, im Abgleich mit den touristischen Nordseeküstenorten die Entgelte und Beiträge anzupassen und eine Verbesserung der Ertragssituation zu erreichen.

Der Rat beschließt:

1. **Der Tourismusbeitragsabrechnung für das Jahr 2019 wird zugestimmt.**

2. **Die 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**

3. **Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2022 wird zugestimmt.**

4. **Die Überdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2019 in Höhe von 388.228,97 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2023 bis 2025 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 16 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Krippengruppe Schulstraße 0058/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.4 (Zentrale Gebäudewirtschaft) hat am 12.11.2021 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 3 / Produkt 111-14-513 / Zeile 26 (Baumaßnahmen)
Bezeichnung der Maßnahme: Krippengruppe Schulstraße

Haushaltsansatz:	737.000,00 Euro
Haushaltsrest:	650.000,00 Euro
Üpl. Auszahlung (SV 1691/2021/1.1)	55.000.00 Euro
Verpflichtungsermächtigung:	80.000,00 Euro
Bisherige Auszahlungen:	195.490,04 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	1.198.803,58 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 127.706,38 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: ca. 457.000,00 Euro.

Benötigte überplanmäßige Mittel: 330.000 Euro.

Der Fachdienst 3.4 stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Minderauszahlung von **137.900 Euro** beim Produkt 111-14-508 (Kita Hooge Riege – Erweiterung, Umstrukturierung), Zeile 26 (Baumaßnahmen),

- Minderauszahlung von **50.000 Euro** beim Produkt 111-14-518 (Entwicklung Schulstandort GS Süderneuland, Zeile 26 (Baumaßnahmen),

- Minderauszahlung von **50.000 Euro** beim Produkt 111-14-519 (Schulstandort GS Norddeich, Zeile 26 (Baumaßnahmen),

- Minderauszahlung von **50.000 Euro** beim Produkt 111-14-521 (Planungskosten für Mehrzweckhalle Doornkaatgelände, Zeile 26 (Baumaßnahmen),

- Minderauszahlung von **42.100 Euro** beim Produkt 111-14-522 (Energetische Nutzung von Dächern öffentl. Gebäude, Zeile 26 (Baumaßnahmen).

Der Fachdienst 3.4 führt in seiner Begründung zur überplanmäßigen Auszahlung aus, dass für das Projekt „Städt. Kindertagesstätte Schulstraße, zukunftsgerechte Weiterentwicklung“ in den städtischen Haushalt über die Jahre 2020 bis 2022 bislang 1.522.000 € eingestellt wurden (siehe auch Beschluss-Nr. 1158/2020/2.2/1). In den Projektkosten sind 100.000 € Mittel für die Ausstattung (Mobiliar, Ausgabeküche u. ä.) enthalten, so dass für Umbau, Anbau und Neubau eines Multifunktionsgebäudes insgesamt 1.422.000 € zur Verfügung stehen.

Die Ausschreibungen für die Baugewerke sind weitgehend erfolgt. Im Vergleich zur Ursprungskostenschätzung (Herbst 2020) sind deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Am deutlichsten zeigt sich dies in den technischen Anlagen, diese waren ursprünglich mit rd. 161.000 € in der Kostenschätzung veranschlagt. Die zu erwartenden Kosten liegen hier nach Ausschreibungsergebnissen bei annähernd 404.500 €.
Im Bereich der Baukonstruktion und der Baunebenkosten sind ebenfalls Kostensteigerungen zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung aller derzeit bekannten Faktoren, ist von einem zusätzlichen Finanzbedarf von bis zu 330.000 € auszugehen.

Aufgrund des Baufortschrittes und des Erfordernisses der Einrichtung einer weiteren Krippengruppe, ist eine Fortführung des Projektes trotz der deutlichen Kostensteigerungen zu befürworten. Eine theoretische Alternative wäre nur das im Bau befindliche Mehrzweckgebäude fertigzustellen, jedoch könnte dann keine zusätzliche Krippengruppe eingerichtet werden.
Da ein größerer Teil der Baugewerke bereits für Neu- und Anbau vergeben wurden, müssten dann bereits erteilte Aufträge für den Anbau zurückgezogen werden und den Firmen ggfs. eine Entschädigung für den entgangenen Gewinn gezahlt werden.
Für die restlichen Gewerke sind kurzfristig Auftragsvergaben erforderlich, um das Bauprojekt im Sommer / Herbst 2022 noch fertigstellen zu können.

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, sie beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Norden gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 111-14-513 (Krippengruppe Schulstraße), Zeile 26 (Baumaßnahmen), in Höhe von 330.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung von 137.900 Euro beim Produkt 111-14-508 (Kita Hooge Riege – Erweiterung, Umstrukturierung), Zeile 26 (Baumaßnahmen),

Minderauszahlung von 50.000 Euro beim Produkt 111-14-518 (Entwicklung Schulstandort GS Süderneuland, Zeile 26 (Baumaßnahmen),

Minderauszahlung von 50.000 Euro beim Produkt 111-14-519 (Schulstandort GS Norddeich, Zeile 26 (Baumaßnahmen),

Minderauszahlung von 50.000 Euro beim Produkt 111-14-521 (Planungskosten für Mehrzweckhalle Doornkaatgelände, Zeile 26 (Baumaßnahmen),

Minderauszahlung von 42.100 Euro beim Produkt 111-14-522 (Energetische Nutzung von Dächern öffentl. Gebäude, Zeile 26 (Baumaßnahmen).

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**1**

zu 17 Grundsatzbeschluss zur Veräußerung von städtischen Grundstücken 0056/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Im Laufe der 90er Jahren hat die Stadt Norden zur Konsolidierung des städtischen Haushalts seine stadteigenen Wohnungen verkauft, um u.a. die Liegenschaftsverwaltung von Verwaltungsaufwand (z.B. Instandhaltung der Wohnungen, Abrechnung der Nebenkosten, Schlichtung von Streitigkeiten, Schadensmeldungen etc.) zu entlasten und Schulden abzubauen. Seinerzeit wurde auch damit begonnen, sonstige, unwirtschaftliche Gebäude zu verkaufen. Ebenso wurde Grundvermögen, wie z.B. Hausgrundstücke, das in Erfüllung der städtischen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt würde, veräußert, sobald sich eine Gelegenheit dazu bot. Nach einer letzten Aktion im Jahre 1986 wurde in diesen Jahren erneut damit begonnen, Erbbaurechte zum Zweck des Schuldenabbaus zu veräußern. Das vorgenannte Verwaltungshandeln war durch einen Grundsatzbeschluss zur Veräußerung städtischer Grundstücke vom Rat der Stadt Norden am 17.11.1994 beschlossen worden.

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.09.2019 wurde dieser Grundsatzbeschluss zur Veräußerung städtischer Grundstücke vom Rat der Stadt Norden am 03.12.2019 einstimmig – wie folgt - aufgehoben:

> ***Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufhebung der im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vom 17.11.1994 gefassten Ratsbeschlüsse „Veräußerung von Grundvermögen/Verkauf städtischer Häuser (b, a, 5) und „Veräußerung von Erbbaurechten (b,b,4).***

Mit dieser Beschlusslage hat der Rat der Stadt Norden dafür gesorgt, dass das Tafelsilber zukünftig behalten werden soll.

Der Bürgermeister, der Fachdienst 1.1 – Finanzen und der Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht möchten die vorgenannte Beschlusslage des Rates der Stadt Norden weiterentwickeln.

Es wird gebeten, dass der Rat der Stadt Norden einen Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Vergabe kommunaler Grundstücke trifft, wonach Wohnbaugrundstücke und Gewerbegrundstücke der Stadt Norden grundsätzlich nur in Erbbaurecht veräußert werden sollen. Wohnbaugrundstücke und Gewerbegrundstücke, die ausnahmsweise -durch Gremienbeschluss- verkauft werden sollen, sind grundsätzlich durch ein Wiederkaufsrecht im Grundbuch abzusichern.

Förderung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum

Stellungnahme des Fachdienstes 1.1:

Seit Mitte September 2020 liegt die organisatorische und personelle Zuständigkeit für die Grundstücksverwaltung in Form der Wahrnehmung der Eigentümerfunktion im Rahmen von Erbbaurechtsverträgen und Pachtverträgen wieder in der Kämmerei.

Das Erbbaurecht eignet sich hervorragend zur Förderung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum, da für den Bauwilligen die Erwerbskosten für das Grundstück wegfallen. Bauwillige können den Traum von den eigenen vier Wänden verwirklichen, ohne ein teures Grundstück kaufen zu müssen. Auf diese Weise bleibt der Grund und Boden im Eigentum der Stadt, dennoch entsteht Bauland für den dringend benötigten Wohnraum. Durch das Erbbaurecht wird städtisches Bauland aktiviert.

Aktuell liegt der Erbbauzins für ein städtisches Wohngrundstück, z. B. im Flökershauser Weg bei 0,84 % des heutigen Grundstückswertes (Bodenrichtwert 75 €/m²) und im Bedmor bei 0,72 % des heutigen Grundstückswertes (Bodenrichtwert 95 €/m²). Ein 800 qm großes unbebautes Grundstück hat dort demnach einen Grundstückswert von 60.000 € bzw. 76.000 €, wofür aktuell jährliche Erbbauzinsen in Höhe von 504 € bzw. 547 € zu entrichten sind. Anzumerken ist bei diesen Beispielen, dass bei Abschluss der Erbbaurechtsverträge in den 70er Jahren ein Erbbauzins von 5% des Grundstückswertes vereinbart wurde. Allerdings sind bei Wohngrundstücken Erbbauzinsanpassungen, unabhängig von der vertraglichen Regelung, nur soweit zulässig, wie sie der Höhe der Inflationsrate entsprechen. Eine vertragliche Regelung zur Anpassung ist unzulässig, wenn sie unbillig ist, d. h. die Inflationsrate übersteigt (BGH Urteil), so dass sich insbesondere bei stark steigenden Grundstückspreisen, der Erbbauzins nicht an die tatsächliche Wertsteigerung anpassen lässt. Dies liegt am hauptsächlichen Zweck eines Erbbaurechts, der Förderung bezahlbaren Wohnraums.

Gleichzeitig kann die Stadt Norden über entsprechende Regelungen im Erbbaurechtsvertrag auf die Nutzung des Grundstücks Einfluss nehmen und kann so effektiv und dauerhaft z. B. Ferien- und Zweitwohnungen verhindern. Über die Höhe des Erbbauzinses kann darüber hinaus die Förderung von weniger einkommensstarken Bauwilligen sozial ausgestaltet werden.

Mit dem Instrument „Erbbaurechte veräußern“ kann auch der Engpass an kostengünstigem Bauland gemildert sowie Bauland- und Bodenspekulationen entgegengewirkt werden.

Auch bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ist das Erbbaurecht ein wirksames Instrument zur dauerhaften Steuerung von städtebaulichen Zielen und sollte vorrangig zur Anwendung kommen.

Außerdem erhält die Stadt Norden im Gegensatz zum einmaligen Verkaufserlös über den Erbbauzins regelmäßige Einnahmen, welche durch entsprechende vertragliche Regelungen zur Wertsicherung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden können und so der langfristigen Sicherung des Anlagevermögens dienen.

Im gewerblichen Bereich gibt es die bei Wohngrundstücken beschriebenen Einschränkungen der Erbbauzinsanpassung nicht, so dass hier theoretisch auch nach der Wertsteigerung angepasst werden kann. Allerdings können hier andere Kriterien, wie z. B. Wirtschaftsförderung, ein Grund sein, den Erbbauzins niedrig zu halten. Bei den städtischen Gewerbegrundstücken im

Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor liegt der Erbbauzins derzeit je nach bisheriger Laufzeit zwischen 0,36 - 0,67 EUR/qm, was bei einem BRW von 15 EUR/qm einem Erbbauzins von 2,4 - 4,5 % entspricht.

Der Rat der Stadt Norden verfolgt das Ziel einer langfristigen Bodenbevorratung. Dafür sind *im Haushaltsplan 2021 und für die Finanzplanjahre 2022 bis 2024 beim Produkt 511-01 für den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Gewerbegrundstücken jeweils Investitionsbeträge in Höhe von jährlich 500.000 €, insgesamt 4 Mio. €, veranschlagt worden.*

Das Instrument „Erbbaurecht" wird neben den Zielen des Rates der Stadt Norden „Schaffung bezahlbaren Wohnraums" und „Behalten des Tafelsilbers/langfristige Bodenbevorratung" ebenfalls dem Gesetz zur Finanzmittelbeschaffung (§ 111 NKomVG) gerecht. An erster Stelle der Finanzmittelbeschaffung stehen die sonstigen Finanzmittel (1.) vor den speziellen Entgelten (2.), den Steuern (3.) und den Krediten (4.). Zu den sonstigen Finanzmitteln zählen u.a. die Erträge aus Mieten und Pachten, mithin auch die Erträge aus Erbbauzinsen.

Stellungnahme des Fachdienstes 3.1:

Aus verschiedenen Fortbildungen und Erfahrungsaustauschen kann als ein Ergebnis festgestellt werden, dass Grundstücke, wenn überhaupt, nur im Wege eines Erbbaurechts veräußert werden sollten. Dies gelte insbesondere für größere Grundstücke oder Schlüsselgrundstücke zur Stadtentwicklung. Als weiteres Ergebnis kann festgestellt werden, dass Grundstücke, die ausnahmsweise von der Stadt verkauft werden, durch ein Wiederkaufsrecht im Grundbuch abgesichert werden sollten.

Um den Erbbaurechtnehmern planerische Sicherheit zu geben und die Finanzierung zu ermöglichen, können die Laufzeiten der Erbbaurechtsverträge entsprechend ausgestaltet werden. Dies können bei Wohnbauflächen, insbesondere beim sozialen Wohnungsbau 99 Jahre, bei gewerblichen Flächen z. B. auch 75 Jahre sein. Die Vergabe von Wohnbauflächen im Geschosswohnungsbau könnte dann anhand von Konzeptausschreibungen, bei denen u. a. der soziale Anteil gewichtet wird und nicht ausschließlich der Preis, die Vergabe von Gewerbeflächen, u. a. anhand der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse, bewertet werden. Städte, wie Hamburg oder Wolfsburg, welche bereits über einen langen Zeitraum die o. g. Instrumente nutzen, besitzen heute eine höhere Handlungsfähigkeit, die aktuellen Aufgaben in den Bereichen Wohnen oder Gewerbe zu bearbeiten.

Die Verfügbarkeit von Boden und Flächen zur Bebauung und sonstigen gewerblichen Nutzung wird zunehmend weniger. Flächen kann man nur einmal verkaufen, dann sind diese aber weitestgehend der städtischen Planung entzogen und generieren nur eine einmalige Einnahme. Hinsichtlich der Stadtentwicklung ist eine strategische Flächenbewirtschaftung essentiell, denn nur mit „eigenen" Flächen ist gesteuerte Stadtentwicklung gut zu betreiben.

Grundsätzlich sollte ein Verkauf von städtischen Grundstücken in den Fällen ausgeschlossen werden, je größer und / oder strategisch wichtiger eine Fläche für die Daseinsvorsorge der Stadt Norden ist.

In der Gesamtbetrachtung ist die Veräußerung von Erbbaurechten ein wirksames und strategisches Instrument für bezahlbaren Wohnraum und zur städtebaulichen Planung. Viele Städte und Gemeinden haben dies bereits erkannt, so dass das Erbbaurecht in Deutschland nach seinem 100-jährigen Bestehen aktuell eine Renaissance erlebt.

Der Rat beschließt:

1. **Städtische Wohnbaugrundstücke und Gewerbegrundstücke werden grundsätzlich nur noch in Erbbaurecht veräußert.**

2. **Städtische Wohnbaugrundstücke und Gewerbegrundstücke, die ausnahmsweise – durch Gremienbeschluss - verkauft werden sollen, sind grundsätzlich im Grundbuch durch ein Wiederkaufsrecht der Stadt Norden abzusichern.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 18 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung)
0030/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat zuletzt in seiner Sitzung am 15.07.2014 eine Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer A von 330 % auf 360 % und eine Gewerbesteuerhebesatzerhöhung von 360 % auf 380 %, jeweils ab dem 01.01.2015 beschlossen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde nicht angepasst und wird seit nunmehr 13 Jahren seit dem 01.01.2009 mit einem unveränderten Hebesatz von 390 % erhoben.

Die Hebesätze der umliegenden Städte und Gemeinden, die durchschnittlichen Hebesätze im Land Niedersachsen und in der Bundesrepublik Deutschland stellen sich folgendermaßen dar:

H E B E S A T Z V E R G L E I C H			
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Norden	360 (seit 01.01.2015)	390 (seit 01.01.2009)	380 (seit 01.01.2015)
Ø Land Nds. 2020	391	439	405
Ø Deutschland 2021 (Gemeinden ab 20.000 Einwohner)	nicht erhoben (Quelle DIHK)	544 (Quelle: DIHK)	435 (Quelle: DIHK)
Hage	420 (seit 01.01.2020)	440 (seit 01.01.2020)	380
Großheide	550 (seit 01.01.2020)	450 (seit 01.01.2020)	380
Aurich	395	395	395
Großefehn	420 (ab 01.01.2022)	420 (ab 01.01.2022)	420 (ab 01.01.2022)
Hinte	460	480	420
Krummhörn	400	380	395
Südbrookmerland	360	360	360

Eigene Darstellung (Stand: 25.11.2021)

Grundsteuer A

Der Hebesatz für die Grundsteuer A soll von 360 auf 550 Prozentpunkte angehoben werden.

Dadurch werden Mehrerträge in Höhe von 105.000 € jährlich erwartet.

Die durchschnittliche Mehrbelastung je Veranlagungsfall beträgt 116 € jährlich.

Grundsteuer B

Der Hebesatz für die Grundsteuer B soll von 390 auf 450 Prozentpunkte angehoben werden.

Daduch werden Mehrerträge in Höhe von 612.000 € jährlich erwartet.

Die durchschnittliche Mehrbelastung je Veranlagungsfall beträgt 41 € jährlich.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll unverändert bei 380 Prozentpunkte bleiben.

Damit die Hebesatzanpassungen bereits Anfang 2022 bei der Festsetzung und Erhebung der Steuern berücksichtigt werden können, die vom Steueramt für Anfang Januar 2022 vorgesehen ist, ist eine Hebesatzsatzung erforderlich.

Ausblick:

Die Hebesatzanpassungen tragen dazu bei, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden gemäß § 23 KomHKVO zu verbessern.

Die Verwaltung hatte bereits in den Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses zum Jahresabschluss 2019 (Sitzungsvorlage 1372/2020/1.1) am 03.11.2020 und am 04.10.2021 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung) (Sitzungsvorlage 1744/2021/1.1) detailliert über die schwierige Haushaltslage informiert.

Der Rat der Stadt Norden ist für einen ausgeglichenen Haushalt verantwortlich (§ 110 Abs. 4 S. 1 NKomVG). Um einen zukunftsweisenden, genehmigungsfähigkeiten Haushalt für das Jahr 2022 zu erhalten, sind weitere einschneidende Maßnahmen erforderlich. Anderfalls wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG ggf. die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 ff. erforderlich werden.

Mit Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung am 25.11.2021 ist für künftige Haushaltsjahre 2022 ff. die Ermächtigung entfallen, die Sonderregelungen des § 182 Abs. 2 bis 4 NKomVG in Anspruch nehmen zu können.

Bürgermeister Eiben trägt wie folgt vor:

„Sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Norderinnen und Norder,

Steuererhöhungen sind nicht gerade das beste Thema, womit sich ein Bürgermeister oder ein neu gewählter Rat direkt am Anfang seiner Arbeit profilieren kann und möchte. Wir sind aber alle gewählt worden, um Entscheidungen zum Wohle der Stadt zu treffen, auch wenn es schwierige und unschöne Entscheidungen sind. Keiner von uns möchte gerne die Steuern für die Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt erhöhen, es ist aber unumgänglich, wenn wir die Zukunftsfähigkeit und die Herausforderungen, die in den nächsten Jahren vor uns stehen, anpacken wollen.

Auch ich hätte mir gewünscht, dass das Thema Steuererhöhungen noch vom alten Stadtrat in der Oktobersitzung behandelt und beschlossen worden wäre, schließlich hatte sich der alte Stadtrat mit dem Thema schon seit eineinhalb Jahren damit befasst. Ich bedaure es, dass sich nun die Neugewählten Ratsmitglieder mit diesem Thema als erstes beschäftigen müssen, ich halte aber eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt für richtig.
Warum halte ich diese Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt für richtig? Wir könnten das ganze doch mit dem Haushalt Anfang März beschließen, wird in der Debatte bestimmt gleich gesagt. Ja, dass könnten wir.

Ich halte es aber wichtig für die Transparenz der Entscheidung, dass wir das nicht so nebenbei zum Haushalt beschließen, in der Hoffnung, dass bekommt in der Öffentlichkeit keiner richtig mit. Wenn wir das Thema transparent besprechen wollen, ist es jetzt als Tagesordnungspunkt richtig, da auf diesem Punkt die volle Aufmerksamkeit liegt. Zweitens ist es so, dass wir damit doppelte Arbeit in der Verwaltung sparen.

Zum 15. Februar ist die Zahlung des 1. Quartals für die Grundsteuer fällig. Diese würde, wenn wir jetzt keine Änderung herbeiführen, nach den aktuellen Sätzen abgerechnet werden. Sollte die Grundsteuer also später, zum Beispiel im März mit dem Haushalt verabschiedet werden, müssten alle Bescheide noch einmal überarbeitet werden. Es folgt also, dass man im Monat Mai dann die Differenz aus dem 1. Quartal zahlen muss, als auch den neuen Betrag für das 2. Quartal. Wir haben also im Mai eine höhere Summe zu zahlen und wir haben einen höheren Verwaltungsaufwand, da die Arbeit doppelt gemacht werden muss.
Drittens ist die Entscheidung jetzt wichtig, für die Aufstellung unseres Haushalts 2022. Wenn wir jetzt wissen, ob die Grundsteuer erhöht wird oder nicht, verschafft uns dieses Handlungsspielraum für die politischen Maßnahmen, die wir alle im Kommunalwahlkampf zugesagt haben.

Es ist daher schon Entscheidend, ob wir zusätzliche sechsstellige Beträge im Jahr mehr zur Verfügung haben oder nicht. Dieses zusätzliche Geld steht für Projekt wie bezahlbarer Wohnraum, die Entwicklung des Doornkaatgelände, den Neubau des Freibads in Norddeich, für die Schaffung von Angeboten für Kinder und Jugendliche oder auch zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen in unserer Stadt zur Verfügung.
Die Rahmendaten zum Haushalt sind den Ratsmitgliedern, die auch schon in der letzten Wahlperiode im Stadtrat waren bekannt. Der Haushalt 2020 schließt mit ca. 5 Millionen Defizit ab, der Haushaltsplan 2021 sieht ein Minus von 6,6 Millionen Euro vor, die geschätzten Defizite sahen im Mai 2021 für den Haushalt 2022 schon ein Minus von 4 Millionen Euro, für 2023 ein Minus von 4,2 Millionen Euro und für 2024 ein Minus von 5,7 Millionen Euro vor.
Diese Defizite entstehen auch, weil wir als Stadt Norden seit vielen Jahren die Steuerbelastungen unter dem Landesdurchschnitt halten. Bei den Finanzzuweisungen und der Kreisumlage wird immer der Landesdurchschnitt bei den Steuereinnahmen zugrunde gelegt. Da wir die Steuersätze in der Stadt Norden unter dem Landesdurchschnitt haben, zahlen wir somit drauf.

Man kann nun auf der einen Seite sagen, dass es gut ist, dass wir unter dem Landesdurchschnitt bei den Steuersätzen sind und dass wir bei der Grundsteuer B die Bürgerinnen und Bürger in Norden 13 Jahre nicht zusätzlich belastet haben.
Man kann aber auch sagen, dass wir in dieser Zeit Geld verschenkt haben und uns vor unangenehmen Entscheidungen gedrückt haben, statt in die Zukunft der Stadt zu investieren.

Wir sollten daher auch darüber nachdenken, dass wir grundsätzlich unsere Steuersätze mindestens auf den Landesdurchschnitt anpassen sollten und dieses wiederkehrend. Darüber könnte der Rat einen Grundsatzbeschluss fassen.
Selbstverständlich muss dabei sichergestellt werden, dass wir niemanden über Gebühr bei den Steuersätzen belasten. In den letzten Tagen haben sich insbesondere unsere Landwirte gemeldet, dass sie überproportional belastet werden. Ich kann Ihnen sagen, dass es nicht im Interesse der Stadt Norden ist, dass wir unsere Landwirte über Gebühr belasten. Durch die Anpachtung von Flächen trifft die Steuererhöhung der Grundsteuer A die aktiven Landwirte besonders stark, da diese Erhöhung zusätzlich zum Pachtzins zu zahlen ist. Diese Information war auch für mich neu und ich danke den Kolleginnen und Kollegen von CDU und ZoB für diesen Hinweis. Aus diesem Grunde ist es richtig, dass wir heute noch einmal über die Höhe der Grundsteuer A beraten und eine Anpassung vornehmen. Schließlich wollen wir auch langfristig unsere Landwirtschaftlichen Betriebe in der Stadt Norden behalten.

Die gesamte Diskussion zur Erhöhung der Steuersätze zeigt uns auf, dass wir uns in der Zukunft nicht mehr nur mit unserer Einnahmesituation stärker auseinandersetzen müssen, sondern auch noch einmal mit unseren Ausgaben. Wir werden priorisieren müssen, Ausgaben kritisch hinterfragen und rentierliche Investitionen tätigen müssen, also Investitionen, wo wir später einen Mehrwert wie zum Beispiel höhere Einwohnerzahlen heraus generieren können. Dieses wird kein einfacher Weg werden und ich brauche dabei Ihre Unterstützung. Lassen Sie uns dabei nicht mehr politische Entscheidungen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner treffen, sondern mutig in die Zukunft gehen und auch schwere Entscheidungen gemeinsam mit großer Mehrheit tragen. Zum Wohle unserer Stadt."

Ratsherr Wimberg erklärt, dass sich die SPD-Fraktion für die Festsetzung der Hebesatzsatzung aussprechen werde. Man habe ein halbes Jahr hierüber gesprochen. Es gab die Haushaltskonsolidierung und der Finanzausschuss. Er frage sich, warum einen Tag vor der Ratssitzung behauptet werde, dass die Steuererhöhung zu hoch sei. Man sei aber für einen Kompromiss. Und natürlich müsse sich die Verwaltung mit dem Bürgermeister Gedanken über eine effektivere Verwaltung machen. Aufgrund des KGSt-Gutachtens sei allerdings kein Spielraum für Personaleinsparungen möglich. Zudem sei er Misstrauisch, wenn es darum gehe bei den freiwilligen Ausgaben zu sparen, da die Politik es nicht schaffe, diese Entscheidungen zu treffen.

Beigeordneter Glumm weist darauf hin, dass die Stadt Norden kein Einnahme- sondern ein Ausgabeproblem habe. Eine Steuererhöhung sei daher keine Lösung. Man müsse nicht dem Landesdurchschnitt anziehen. Man sei bei den Personalkosten ebenfalls über den Landesdurchschnitt. Die SPD habe im Wahlkampf für soziales Wohnen geworden. Nunmehr erhöhe sie die Steuern und somit auch die Mieten. Für die Landwirte kommen Erhöhungen auf mehrere Tausende Euro. Von den grundsätzlichen Möglichkeiten den Haushalt zu konsolidieren, werde nur die erste und einfachste Lösung genutzt, anstatt zu sparen. Jede Steuererhöhung sei eine Entmündigung des Bürgers. Sollte die Vorlage heute beschlossen werden, werde der Bürger wieder mehr für den Staat anstatt für sich arbeiten.

Ratsherr Mellies könne sich durchaus mit einem Kompromissvorschlag anfreunden. Es gehe nur um eine gerechte Verteilung der Lasten.

Beigeordnete Albers erklärt, dass sie diese Diskussion mit ihrem Antrag auf Schiebung vermeiden wollte. Es müsste eine Aufgabenkritik vorgenommen werde im Rahmen der Haushaltsberatungen. Man tue so, als gäbe es kein Corona mehr. Dabei habe man immer noch Corona und man werde diese Folgen auch im Haushalt feststellen. Man dürfe nicht die Gesellschaft durcheinanderbringen, sondern es müsse gerecht zugehen. Man habe keine Eile, dass jetzt sofort zu beraten. Sie beantragte daher eine Schiebung der Angelegenheit in die Haushaltsberatungen.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass man die Thematik seit Monaten in der Haushaltsoptimierungsgruppe diskutiert habe. Es sei allen klar gewesen, dass man um Steuererhöhungen

nicht rumkomme. Die Personalkosten natürlich seinen natürlich immer der höchsten Ausgabenposition. Man wisse, dass man im Baubereich unterbesetzt sei und man dort auch Räumlich was ändern müsse. Dies werde allerdings gerne unterschlagen. Sie fasst mehrere Aufgaben (z.B. Stadtbibliothek, TDN,), welche für die Bürger und Bürgerinnen im Rahmen der Daseinsvorsorge wichtig seien und daher nicht abgeschafft werden könnten.

Beigeordneter Gronewold frage sich, in welcher Gesellschaft wir leben wollen. In der von Herrn Glumm zitierten Gesellschaft möchte er nicht leben. In Amerika gäbe es bereits anderes System dort sei u.a. das Gesundheitssystem wesentlich schlechter. In Schweden und Dänemark seien die Steuern jedoch höher. Die Stadt Norden verjubelt nicht ihr Geld. Man nehme das Geld allen Bürgern aus der Hand. Vieles davon werde an die schwächeren für Angebote an. Dies gelte u.a. für die Bücherei, Theater und dem Freibad. Viele Norder/innen wünschen sich eine Lebenswerte statt. Die Erhöhung sei durchaus moderat.

Beigeordneter Glumm glaubt nicht, dass sich die BürgerInnen Steuererhöhungen wünsche. Er finde es interessant, dass die SPD bereits eine Streichliste habe. Hierüber müsse man diskutieren und man müsse sich auf die Kernaufgaben konzentrieren. Dabei stehe die Infrastruktur an erster Stelle.

Ratsherr Görlich ist der Meinung, dass unser Gemeinwesen gut funktioniere. Hierfür müsse die Kommunen auch Steuern erheben. Er sei ein Freund der sozialen Marktwirtschaft und habe großes Vertrauen in die Institutionen und Behörden. Er vertraue auch die den Mitarbeiter. Ohne dieses Vertrauen sei ein Miteinander mit der Politik nicht möglich. Es gebe viele Projekte bei denen die Stadt Norden durchaus Personal aufbauen müsse. Steuern und Gebühren seien die Basis für kommunales Zusammenleben.

Beigeordneter Glumm bedauert, dass es nun um eine grundsätzliche Diskussion gehe. Dies habe er niemals behauptet. Er meine, man müsse damit auskommen was man vorhabe.

Bürgermeister Eiben teilt mit, dass man die Beschlussvorlage in der Grundsteuer A von 550 auf 420 abändere.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Antrag der Beigeordneten Albers auf Vertagung abstimmen. Die wird wie folgt abgelehnt:

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**7**
	Nein-Stimmen:	**26**
	Enthaltungen:	**0**

Danach lässt der Vorsitzende über die geänderte Beschlussvorlage der Verwaltung abstimmen.

Der Rat beschließt:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden wird mit folgender Änderung beschlossen:

Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt 420 v.H. .

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**24**
	Nein-Stimmen:	**4**
	Enthaltungen:	**5**

zu 19 Jung kauft Alt: Änderung der Richtlinien
0004/2021/2.1

Sach- und Rechtslage:

I.
In der Richtlinie des Förderprogramm „Jung kauft alt" ist unter Punkt 4. Antragsverfahren folgendes geregelt: „*Die Förderung kann auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von maximal 3 Monaten nach der notariellen Beurkundung beantragt werden*". Gleiches ist in der Richtlinie des Förderprogramms „Willkommen Familien in Norden" geregelt. Die Antragsteller*innen haben folglich maximal 3 Monate noch Zeit, den Antrag zu stellen. Nunmehr ist es vorgekommen, dass die Anträge erst nach diesem Zeitraum eingegangen und folglich abzulehnen sind.

In der Praxis zeigt sich, dass einige Antragsteller*innen von den Förderprogrammen der Stadt Norden erst zu einem späteren Zeitpunkt erfahren und dann nicht mehr antragsberechtigt sind. Dieses Problem wurde in der FOA-Sitzung am 16.03.2021 sowie am 01.09.2021 vorgetragen. Mehrere Ausschussmitglieder*innen sprachen sich daher für eine Änderung der Regelung aus. Ziel müsse es sein, die Fördergelder so vielen Familien zukommen zu lassen wie möglich. Zum einen wurde der Vorschlag gemacht, nicht mehr auf den Zeitpunkt der notariellen Beurkundung, sondern auf den tatsächlichen Übergabetermin der Immobilie abzustellen; dieser sei regelmäßig ein späterer Zeitpunkt als die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages. Zum anderen wurde vorgeschlagen, es beim Zeitpunkt der notariellen Beurkundung zu belassen, jedoch den Zeitraum auf 6 Monate zu verlängern.

Aus den vorgelegten notariell beurkundeten Kaufverträgen geht nicht der Termin der Übergabe hervor, sondern es ist der Termin der Fälligkeit des Kaufpreises genannt. Geht man davon aus, dass im Rechtsgeschäft mit der Bezahlung auch der Eigentumswechsel einhergeht, so kann dieser Termin mit dem Tage der Übergabe gleichgesetzt werden. Ein nachweisbarer Termin für die tatsächliche Übergabe liegt nicht vor.

Im Folgenden werden drei Fälle mit unterschiedlichen Ausgangszeitpunkten bei einer 6-monatigen Frist betrachtet:

Bei einer Verlängerung der Frist vom Zeitpunkt not. Beurkundung

	Notarielle Beurkundung	6 Monatsfrist Ende	Antragstellung	Bewertung
Fall 1	29.06.2020	29.12.2020	09.02.2021	verfristet
Fall 2	22.12.2020	22.06.2021	22.07.2021	verfristet
Fall 3	12.03.2021	12.09.2021	24.06.2021	rechtzeitig

Bei einer Verlängerung der Frist vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises für die Immobilie

	Fälligkeit Kaufpreis	6 Monatsfrist Ende	Antragstellung	Bewertung
Fall 1	01.08.2020	01.02.2021	09.02.2021	verfristet
Fall 2	01.03.2021	01.09.2021	22.07.2021	rechtzeitig
Fall 3	22.03.2021	22.09.2021	24.06.2021	rechtzeitig

Die Fälligkeit des Kaufpreises einer Immobilie erfolgt in aller Regel zu einem späteren Zeitpunkt als die notarielle Beurkundung. Das bedeutet, dass die Antragsteller folglich mehr Zeit hätten,

als wenn vom Zeitpunkt der not. Beurkundung ausgegangen wird. Um eine größtmöglichen Anzahl von Zuwendungsempfängern zu bekommen, sollte folglich künftig vom Termin der Fälligkeit des Kaufpreises für die Immobilie, mangels genauer Angabe des Übergabetermins, ausgegangen werden.

Über die Förderrichtlinie „Willkommen Familien in Norden“ kann ebenfalls der Neubau einer Immobilie gefördert werden. Hierbei besteht jedoch jetzt das Problem, dass es den Zeitpunkt der Übergabe der Immobilie nicht gibt. Es wird lediglich das Grundstück erworben. Beispielsweise auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Wohnung abzustellen könnte Probleme dahingeben, dass dieser Zeitpunkt u.U. sehr lange nach dem Kauf des Grundstückes liegt und möglicherweise (größere) Rückstellungen im Haushalt langfristig gebildet werden müssten, auch wenn die Förderung eventuell schon ausgelaufen ist. Um das zu vermeiden, sollte in diesen Fällen der Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises für das Grundstück angenommen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die beiden Förderrichtlinien dahingehend zu ändern, dass der jeweilige Antrag noch bis spätestens 6 Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises gestellt werden kann. Im Falle des Erwerbs eines Neubaugrundstücks, ist der Antrag bis spätestens 6 Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises für das Grundstück zu stellen.

Fraglich ist, ab wann diese Regelung gelten soll. Das Haushaltsjahr 2021 ist noch nicht abgeschlossen und es ist zu erwarten, dass die veranschlagten Haushaltsmittel auch ausreichen werden. Aus diesem Grunde wäre eine rückwirkende Änderung zum 01.01.2021 zu befürworten. Aktuell noch in der laufenden Bearbeitung befindlichen Anträge können unter den neuen Voraussetzungen positiv entschieden werden. Anträge ab dem 01.01.2021 (Posteingangsstempel), welche aufgrund der bisherigen Regelung abgelehnt worden sind, sind neu zu bescheiden, sofern diese nunmehr die Frist einhalten und ausreichend Haushaltsgelder zur Verfügung stehen.

II.
Im Förderprogramm „Jung kauft Alt“ ist unter Punkt 4. Antragsverfahren geregelt, dass „*Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass für Nr. 1a die Eigentumsumschreibung im Grundbuch im Original drei Monate nach dem Notartermin vorliegt*“. Dieser Termin ist in der Praxis jedoch nicht einzuhalten, wenn das Zahlungsziel erst viel später ist, denn erst nach der Bezahlung erfolgt auch die Eigentumsumschreibung im Grundbuch.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Richtlinie an dieser Stelle dahingehend anzupassen, dass das Original der Eigentumsübertragung im Grundbuch 3 Monate nach der Fälligkeit des Kaufpreises vorgelegt wird.

Vor- oder Nachteile ergeben sich weder für die Antragstellerinnen und Antragsteller noch für die Stadt Norden. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Beigeordneter Hinrichs teilt mit, dass er die Änderungen begrüßt.

Der Rat beschließt:

I.
a) In Nr. 4 „Antragsverfahren“ der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs und der energetischen Sanierung von Altimmobilien“ wird der Satz 4 wie folgt geändert:
Die Förderung kann auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit des Kaufpreises gestellt werden.

b) In Nr. 4 „Antragsverfahren“ der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum“ wird der Satz 4 wie folgt geändert:
Die Förderung kann auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit des Kaufpreises gestellt werden; im Falle des Erwerbs eines Neubaugrundstücks ist der Antrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit des Kaufpreises für das Grundstück zu stellen.

II.
a) In Nr. 4 „Antragsverfahren der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs und der energetischen Sanierung von Altimmobilien“ wird der 1.Spiegelstrich unter „Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass“ wie folgt geändert:

- ***für Nr. 1a die Eigentumsumschreibung im Grundbuch im Original drei Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises vorliegt***

b) In Nr. 4 „Antragsverfahren“ der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum“ wird der 2.Spiegelstrich unter „Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass“ wie folgt geändert

- ***die Eigentumsumschreibung im Grundbuch im Original drei Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises vorliegt***

III.
Die o.a. Änderungen (zu I. und II.) werden rückwirkend zum 01.01.2021 beschlossen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 20 Schulentwicklung: Sachstandsbericht der Oberschule Norden und Perspektiven für eine Weiterentwicklung
0051/2021/2.2

Sach- und Rechtslage:
Herr Nico Rettcher ist seit Beginn des Schuljahres 2021/2022 Leiter der Oberschule Norden und beendet damit die einjährige Vakanz der Schulleitungsstelle der Oberschule Norden. Nach der Übernahme dieser Tätigkeit hat Herr Rettcher die aktuelle Situation der Oberschule Norden analysiert und Perspektiven für eine künftige Weiterentwicklung der Oberschule Norden erstellt. Damit führt Herr Rettcher das fort, was bereits Herr Ude Goeman, stellv. Schulleiter der Oberschule Norden, während der Zeit als kommissarischer Schulleiter während der Stellenvakanz begonnen hat.

Herr Rettcher wird in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport die Ergebnisse der Bestandaufnahme und die Entwicklungsperspektiven vorstellen.

Bereits jetzt kann gesagt werden, dass die Schulleitung einen Anpassungsbedarf in verschiedenen Bereichen festgestellt hat:

- Die Schüleraufenthaltsbereiche und der Eingangsbereich bedürfen einer funktionellen und optischen Aufwertung. Ein positiver Einfluss auf das Verhalten der Schülerinnen und Schüler und folglich auch auf die Beschulbarkeit kann erreicht werden. Auch der Theater-/Versammlungsbetrieb im Foyer des Theaters würde davon profitieren.

- Im Außengelände / Schulhof der Oberschule Norden hält die Schule Optimierungen und Anpassungen für erforderlich. Eine entsprechende Fachberatung ist erforderlich, um Gestaltungs- und Funktionsoptionen optimal zu erarbeiten.

- Auch für den Naturwissenschafts-, Werk- und Technikbereich sieht die Schule Anpassungsmaßnahmen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen vor. Der zu erteilende Unterricht würde verbessert werden. Da es sich um besondere Fachräume handelt, ist eine qualifizierte Fachberatung bei der Erstellung der Konzeption und einer qualifizierten Kostenschätzung erforderlich.

Die Ergebnisse der Fachberatungen münden in Konzepte, die den politischen Gremien zur Entscheidung über die Umsetzung vorgelegt werden.

Die Verwaltung begrüßt die perspektivischen Überlegungen der Oberschule Norden und hält diese für sinnvoll. Die Oberschule Norden ist die einzige weiterführende Schule in Trägerschaft der Stadt Norden.

Ratsherr Wimberg hält es unbedingt für erforderlich, dass über die Schulentwicklung insgesamt gesprochen werde.

Ratsherr Lüers berichtet, dass Herr Rettcher von der Oberschule im Fachausschuss die Neukonzeption vorgestellt habe. Der Vortrag sei richtungsweisend gewesen und sehr gut. Es wurde deutlich, dass die Stadt Norden die Oberschule brauche und nicht mit dem Gymnasium oder der KGS konkurriere. Er habe mit dem Bürgermeister vereinbart, dass man die AG Bildung wieder einberufen werde.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden begrüßt die perspektivischen Überlegungen der Schulleitung der Oberschule Norden. Die für die Durchführung der Fachberatungen entstehenden Kosten in Höhe von 30.000,00 EUR sind in den Haushaltsplan 2022 aufzunehmen, sofern die Haushaltslage das zulässt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 21 Grundschule Im Spiet - Errichtung einer Mensa, Mehrkosten
0053/2021/ZGW

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss-Nr. 1368/2020/2.2 hat der Rat der Stadt Norden am 03.11.2020 unter lfd. Punkt 1 die Umsetzung des Mensaprojektes Spiet beschlossen. Die erforderlichen Mittel wurden in den Haushalt eingestellt. Die grundlegenden Ausführungen zum Raumbedarf der Grundschule Im Spiet sind weiterhin zutreffend.

Im Jahr 2021 sind deutliche Preissteigerungen im Bausektor zu verzeichnen. Zudem zeigt es sich zunehmend als problematisch im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen Angebote zu erhalten. Auch wenn ein größerer Teil der Ausschreibungsergebnisse erheblich über der Kostenschätzung liegt, ist davon auszugehen, dass eine erneute Ausschreibung nicht zu günstigeren

Ergebnissen führen würde. Die aktuelle Situation führt dazu, dass die ursprünglich geplanten Projektkosten in Höhe von 1.085.000 € (davon 100.000 € Ausstattung) nicht zur Projektumsetzung ausreichen.

Auf Grundlage der bislang vorliegenden Ausschreibungsergebnisse in den Vergabeverfahren wurde eine Kostenprognose erstellt. Diese berücksichtigt die in der Angebotsprüfung befindlichen Ausschreibungen jeweils mit dem voraussichtlich zu beauftragenden Angebot. Die Vergabeverfahren in denen noch kein Preisspiegel vorliegt, wurden mit einer Kostensteigerung von 20 % zur Kostenschätzung berücksichtigt. Im Ergebnis ist eine Steigerung der Projektkosten in Höhe von bis zu 255.000 € auf 1.340.000 € zu erwarten.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die für die Projektumsetzung erforderlichen zusätzlichen Mittel in den Haushalt 2022 eingestellt werden.

Exkurs Fördermittel:
Für das Bauprojekt Mensa GS Im Spiet sind Fördermittel aus dem KIP II Programm in Höhe von rd. 481.000 € eingeplant. Projekte die mit diesem Programm gefördert werden, sind bis spätestens 31.12.2023 abzuschließen.

Die ursprünglich eingeplante BAFA-Förderung Energieeffizienzhaus 55 lässt sich aufgrund der Veränderungen in den Förderprogrammen nicht mehr realisieren (42.382 €). Jedoch besteht die Möglichkeit eine Förderung BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) zu beantragen. Aufgrund des Doppelförderungsverbot im Rahmen der KIP-Förderung ist dies nur bei einer klaren inhaltlichen Abgrenzung im Bauprojekt möglich. Eine entsprechende Vorabstimmung zur Projektabgrenzung ist der KIP-Fachberatung im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erfolgt. Es ist daher beabsichtigt umgehend eine entsprechende Förderung für die technischen Gewerke nach Kostengruppe 400 inkl. der zugehörigen Planungskosten zu beantragen. Nach einer ersten Abschätzung kann eine Förderung in Höhe von ca. 83.000 € eingeworben werden.

Die Auszahlung der BEG-Förderung erfolgt erst nach Fertigstellung des Bauprojektes und der Prüfung des Verwendungsnachweises, so dass diese in der mittelfristigen Finanzplanung „nachlaufend“ einzustellen ist.

Der Beschluss 1368/2020/2.2 beinhaltet neben dem Beschluss zur Mensa „Schule Im Spiet“ unter lfd. Punkt 2 die Beschlussfassung:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planungsauftrag
- für den Umbau der bisherigen Mensaräume zur Nutzung für ein Allgemeinklassenraumprogramm,
- den Umbau der Räume 130-132 zu einem Lehrerbereich mit Arbeits- und Besprechungsräumen - mit Ruheraum -,
- einer Haupteingangslösung mit Wartezone und Verwaltungsraum zwischen dem Verwaltungstrakt und dem neuen Mensagebäude,
- der Neugestaltung der Schulhöfe sowie
- einer Zufahrt für Rettungs- und Nutzfahrzeuge

zu erteilen.

Für die Umsetzung dieses Beschlusspunktes wurden bislang keine Mittel in den Haushalt eingestellt.

Der Rat beschließt:

Das Bauprojekt Mensa Grundschule Im Spiet wird realisiert. Die erforderlichen Mehrkosten in Höhe von 255.000 € werden bei dem Projekt 111-14-506 für das Jahr 2022 zusätzlich in den Haushalt eingestellt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**1**

zu 22 Aktionsgemeinschaft Ferienprogramm
0052/2021/2.2

Sach- und Rechtslage:
Seit vielen Jahren erarbeitet die Aktionsgemeinschaft „Ferienprogramm“ ein Kinderferienprogramm für die Oster-, Sommer- und Herbstferien. Bestandteil des Ferienprogramms sind verlässliche Betreuungsangebote sowie Einzelangebote.

Die städt. Gleichstellungsbeauftragte Elke Kirsten wird in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport die Tätigkeiten und die aktuelle Situation der Aktionsgemeinschaft Ferienprogramm vorstellen.

Die Stadt Norden bezuschusst dieses Ferienprogramm seit diesem Jahr mit einem Betrag in Höhe von 12.000,00 EUR. Bis dahin lag der Zuschuss bei einem jährlichen Betrag in Höhe von 9.500,00 EUR.

In der Aktionsgemeinschaft wirken neben der städt. Gleichstellungsbeauftragten Elke Kirsten verschiedene Teilnerhmer*innen mit.

Anteilige Gegenfinanzierung der Leistungen der KVHS Norden
Die Kreisvolkshochschule des Landkreises Aurich –Standort Norden- (KVHS) hat die Aktionsgemeinschaft mitgegründet und übernimmt seither einen großen Teil der administrativen Aufgaben, z.B. Verwaltung der angebotenen Kurse, Abrechnung der Teilnahmeentgelte und Ausschüttung der Teilnahmeentgelte an die Veranstalter*innen, Erstellung und Herausgabe des Programmhefts. Diesen Teil erfüllt die KVHS seit 13 Jahren unentgeltlich.

Aufgrund des hohen Personalaufwands für die administrative Betreuung hat die KVHS mitgeteilt, dass sie diese unentgeltlich nicht mehr leisten könne.

Daher ergeben sich für die Verwaltung zwei Möglichkeiten zur Lösung des Problems. Entweder die Verwaltung übernimmt die administrative Begleitung selbst oder die KVHS führt diese Aufgabe fort und erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung. Die Verwaltung kommt nach Abwägung der unterschiedlichen Lösungsansätze zu dem Ergebnis, dass die Fortführung dieser Aufgabe durch die KVHS die sinnvollere Lösung wäre. Ausschlaggebend ist insbesondere die Tatsache, dass die KVHS aufgrund ihrer Struktur und ihres Tätigkeitsfeldes durch administrative Begleitung des Ferienprogramms deutlich effizienter durchführen kann, als die Verwaltung, weil die KVHS über ein Kursverwaltungsprogramm und langjährige Erfahrungen im Bereich der Kursverwaltung verfügt.

Die KVHS hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Kosten für die administrative Betreuung des Ferienprogramms ca. 3.700,00 EUR jährlich betragen. Die zu erwartenden Personal- und Sachkosten, die der Verwaltung entstünden, wenn sie diese Aufgabe selbst wahrnähme, lägen deutlich darüber.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dass mit der KVHS eine Vereinbarung über die administrative Begleitung des Ferienprogramms der Aktionsgemeinschaft mit einer Laufzeit von zwei Jahren abgeschlossen wird. Nach den zwei Jahren kann eine Bewertung beiderseits erfolgen, ob diese Aufgaben weiterhin durch die KVHS wahrgenommen werden sollen.

Weiterentwicklung der verlässlichen Angebote:
Im Jahr 2021 wurden auf Grund der wachsenden Nachfrage nach verlässlichen Angebote zusätzliche Betreuungsangebote organisiert. Dadurch gab es einen Mehrbedarf in Höhe von 2436,30 € für das laufende Jahr.

Für die nächsten Jahre ist sind weitere verlässliche Angebote geplant. Im Jahr 2022 soll es erstmals zusätzlich Angebote am Nachmittag geben. Um eine Weiterentwicklung der Ferienangebote in den kommenden vornehmen zu können, ist eine zusätzliche Ausstattung mit finanziellen Mitteln erforderlich. Um weitere Angebote planen zu können bittet die Aktionsgemeinschaft um eine Erhöhung der Mittel um 6.600 €.

Veröffentlichung der Programmhefte:
Bisher konnten die Mitglieder Aktionsgemeinschaft Anzeigen einwerben und so die Druck- und Gestaltungskosten der Programmhefte aufbringen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist dies nunmehr kaum möglich. Zusätzlich handelt es sich bei den Mitgliedern der Aktionsgemeinschaft um gemeinnützige Einrichtungen, die auch losgelöst vom Ferienprogramm und der Aktionsgemeinschaft auf das Einwerben von Spenden angewiesen sind. Für die Mitglieder der Aktionsgemeinschaft ist es zunehmend schwieriger, Spenden für unterschiedliche Zwecke einzuwerben. Für die Gestaltung und den Druck der Programmhefte entstehen zur Zeit Kosten in Höhe von 1.400,00 EUR. Die Aktionsgemeinschaft bittet um die Übernahme dieser Kosten.

Mögliche Gegenfinanzierung:
Die Aktionsgemeinschaft selbst hat die Idee aufgeworfen, dass der Eigenanteil der Eltern um 10,00 EUR angehoben werden könnte. Der bisherige Eigenanteil in Höhe von 50,00 EUR / Woche besteht seit Beginn der Aktionsgemeinschaft Ferienprogramm im Jahr 2008. Hierdurch ließen sich in Abhängigkeit von den Teilnahmezahlen Mehreinnahmen in Höhe von 4.560,00 EUR erzielen.

Somit ergäbe sich eine Erhöhung des Ansatzes um 7.140,00 EUR.

Die Verwaltung befürwortet diese Erhöhung, weil die Aktionsgemeinschaft Ferienprogramm eine verlässliche Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung des Ferienprogramms erhält.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

1. **Es ist eine Vereinbarung mit der Kreisvolkshochschule des Landkreises Aurich –Standort Norden- zur administrativen Betreuung des Ferienprogramms der Aktionsgemeinschaft mit einer Laufzeit von zwei Jahren (01.01.2022-31.12.2023) abzuschließen. Die Kreisvolkshochschule des Landkreises Aurich –Standort Norden- erhält als Entschädigung für die Personalkosten einen Betrag in Höhe von 3.700,00 EUR jährlich. Die Mittel sind in den Haushaltsplan 2022 aufzunehmen.**

2. **Der Aktionsgemeinschaft Ferienprogramm sollen ab dem Jahr 2022 zusätzliche Mittel**

Verfügung gestellt werden. Über die genaue Höhe soll in den Haushaltsberatungen entschieden werden.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 23 Projekte im Rahmen der Perspektive Innenstadt
0044/2021/2.3

Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der REACT EU das Sofortprogramm **„Perspektive Innenstadt!“** für Kommunen bereitgestellt. Der Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing hat dazu bereits Mitte Juli einen Antrag auf Aufnahme in das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ und die Zuteilung eines kommunalen Budgets für die Projektumsetzung gestellt, welcher in Höhe von **345.000,00 Euro** für die Umsetzung von Einzelvorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten mit Schreiben vom 07.09.2021 bewilligt wurde. Zur Information: Das zugeteilte Budget richtet sich nach der Einwohnerzahl (siehe Anlage).

Anträge können durch die Kommunen in der Zeit vom 18.10.2021 bis zum 30.06.2022 bei der NBank eingereicht werden. Sollte bis zum 31.03.2022 kein Einzelvorhabenantrag gestellt worden sein, erlischt die Budgetreservierung vollständig. Zum 30.06.2022 verfallen weiterhin Teile des Budgets, wenn bis dahin Einzelvorhaben nicht beantragt wurden. Sollten ab dem 17.06.2021 Vorhaben vorzeitig begonnen worden sein, so ist dies förderunschädlich. Daraus kann jedoch kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Für die Anträge bei der NBank sind Ratsbeschlüsse notwendig, damit die Anträge geprüft werden können.

In Vorbereitung auf den Förderantrag hat der Fachdienst 2.3 die Akteure der Norder Innenstadt bei der Ideenfindung beteiligt. Es sind dazu zahlreiche Ideen eingegangen, die auf Eignung für den Förderantrag geprüft wurden. Insbesondere die Höhe der einzelnen Projekte stellten dabei eine große Hürde dar. So sind Sachinvestitionen erst ab einer Investition i.H.v. 50.000 € möglich.

Anbei die Vorschläge des Fachdienstes für Einzelvorhaben im Rahmen der Perspektive Innenstadt:

a) Leerstand in der Innenstadt bekämpfen durch die Stelle eines Citymanagers und Pop-Up Store Konzeptes

Personal zur Schaffung einer Citymanagement Position (2.1.1.3)

Ziel: Die aktive Bearbeitung von Innenstadtthemen und die Bekämpfung des Leerstandes in der Innenstadt (Projektbetreuung Pop-Up Stores)

Zeitplanung: Projektantrag/Stellenausschreibung 11.2021; Stellenbesetzung 01.2022 für ein Jahr in Teil-/Vollzeit

Kostenschätzung: 50.000€ - 90.000€

Leerstandsbekämpfung durch ein Pop-Up Store Konzept und dessen Umsetzung, sowie Folien zur optischen Reduzierung von Leerständen und Prüfung des Bedarfs in der Norder Innenstadt (2.1.2.1)

Ziel: Dem Innenstadtsterben mit individuellen und kreativen Konzepten entgegenzutreten und leere Flächen nutzen um neues auszuprobieren und dauerhaft zu etablieren. Bedürfnisse für Nutzungsformen in der Innenstadt evaluieren und Konzepte zur Realisierung entwickeln.

Zeitplanung: Konzepterstellung/Projektantrag 2021; Konzept ab 01.2022 für ein Jahr in eigenen und fremden Immobilien

Kostenschätzung: 30.000€ - 50.000€

b) Erstellung eines Kommunikations- und Stadtmarketingkonzepts (2.1.1.3)

Ziel: Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern verbessern und insbesondere in Krisenzeiten eine bürgernahe, transparente Kommunikation ermöglichen.
Veranstaltungskonzepte überarbeiten und aktualisieren, welche auch in Krisenzeiten realisierbar sind.

Zeitplanung: Projektantrag Frühjahr 2022; Ausschreibung/Angebotsvergabe bis 05.2022; Umsetzung der Ausarbeitung bis 12.2022

Kostenschätzung: 30.000€

c) Stärkung der Adventszeit (2.1.3.4) - Neuanschaffung von Weihnachtsmarkthütten

- Besonderheit: Der Norder Weihnachtsmarkt wird von der IG Ludgeri ehrenamtlich ausgerichtet und ist ein Weihnachtsmarkt der von vielen Vereinen bestückt wird. Er findet traditionell auf dem Torfmarkt in Norden statt und ist zentraler Bestandteil der Norder Adventszeit.
- Ziel: Belebung der Nebensaison und Ziel von Tagesausflüglern der umliegenden Gemeinden werden
- Zeitplanung: Projektantrag Frühjahr 2022; Ausschreibung/Angebotsvergabe bis 07.2022; Aufbau auf dem Weihnachtsmarkt 2022 ff.
- Kostenschätzung: 50.000€

d) Stärkung der Adventszeit (2.1.3.4) - Vereinheitlichung und Modernisierung der Weihnachtsbeleuchtung in LED

- Ziel: Einheitliche Beleuchtung beider Werbegemeinschaften Belebung der südlichen Fußgängerzone und der Westerstraße durch ein Beleuchtungskonzept vom Norder Tor bis zur Westerstraße
- Zeitplanung: Projektantrag Winter 2021; Ausschreibung/Angebotsvergabe bis 05.2022; erster Einsatz der Beleuchtung ab 11.2022
- Kostenschätzung: 50.000€-60.000€

e) Neues Veranstaltungsformat -> Martinstag/-Woche im November (2.1.4.1)

Ziel:	Stärkung der Nebensaison, Highlight für die Kinder schaffen; Event-Idee, die im Rahmen des Corona-Arbeitskreises mit den Touristiker, den Händlern und der Stadt entwickelt wurde und umgesetzt werden soll. Am Projektsteckbrief wird bereits ein Jahr gearbeitet.
Zeitplanung:	Projektantrag Winter 2021; Agenturausschreibung Frühjahr 2022 und Umsetzung Herbst 2022
Kostenschätzung:	50.000€

f) Sonstiges: 15.000€ - 85.000€ für die Planung weiterer Einzelvorhaben können in dem Ausschuss diskutiert werden. Klimaschutz und Nachhaltigkeit stehen dabei im Vordergrund (siehe Anlage).

Gesamtsumme: 260.000€ - 330.000€

Im Haushalt 2022/23 des FD 2.3 werden die entsprechenden **Eigenanteile** eingeplant und die Position des Citymanagers/in im Stellenplan durch den FD 1.3 berücksichtigt.

Gefördert werden max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Kofinanzierung aus Eigen- und/oder Drittmitteln.

Der Rat beschließt:

Für die Belebung der Norder Innenstadt werden vom Fachdienst 2.3 die folgenden Einzelvorhaben als Förderanträge bei der NBank gestellt:

a) Leerstand in der Innenstadt bekämpfen durch die Stelle eines Citymanagers und Pop-Up Store Konzeptes (2.1.2.1)

b) Erstellung eines Kommunikations- und Stadtmarketingkonzepts (2.1.1.3)

c) Stärkung der Adventszeit (2.1.3.4) - Neuanschaffung von Weihnachtsmarkthütten

d) Stärkung der Adventszeit (2.1.3.4) - Vereinheitlichung und Modernisierung der Weihnachtsbeleuchtung in LED

e) Neues Veranstaltungsformat -> Martinstag/-Woche im November (2.1.4.1)

f) Sonstiges

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**31**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**2**

zu 24 Änderung der Abwassersatzung - Antrag der SPD-Fraktion
0031/2021/GB3

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 25 Forschungsstelle NLWKN - Neubau
0040/2021/3.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Richtlinien des Rates der Stadt Norden über die Regelung von Zuständigkeiten für Rat, Verwaltungsausschuss und Stadtdirektor sind größere Projekte und Vorhaben im Außenbereich dem Bau- und Sanierungsausschuss sowie dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) beabsichtigt die Forschungsstelle in Norddeich zu errichten. Die Standortadresse wird Badestraße 1 sein. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Reederei Frisia Norddeich. Das Gebäude soll ebenfalls von der Frisia errichtet werden. Am 06.11. fand diesbezüglich ein Pressetermin mit Minister Herr Lies, dem Landrat Herr Meinen, Bürgermeister Herr Eiben, Vertretern der Frisia und des NLWKN statt.

Der Planungsstand wird vorgestellt.

Beigeordnete van Gerpen bittet darum, dass mit dem Bau der Forschungsstelle auch die Ortskernentwicklung in Norddeich wieder aktiv vorangetrieben werden könne. Dies könne allerdings nur mit der Reederei Frisia erreicht werden. Im 1. Halbjahr sollten hierzu die ersten Schritte getroffen werden.

Der Rat nimmt Kenntnis.

zu 26 Modernisierung Dorfgemeinschaftshaus Ostermarsch mit Neugestaltung des Freiraumbereiches
0037/2021/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Ortsteil Ostermarsch gehört im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms zur Dorfregion „Küstenorte“, welche Teile der Stadt Norden und der Gemeinden Dornum und Hagermarsch umfasst. Zu den im Dorfentwicklungsplan in einem partizipativen Prozess mit den Einwohner*innen der Dorfregion konzipierten Maßnahmen zählt die Entwicklung und Gestaltung der Dorfmitte Ostermarsch mit dem Dorfgemeinschaftshaus und dem „Otto-Leege-Platz“. Zusammen mit vergleichbaren Maßnahmen in anderen Ortsteilen ist die Etablierung eines „soziokulturellen Dorfzentrums“ in Ostermarsch als Leuchtturmprojekt des Dorfentwicklungsverfahrens eingestuft.

Mit einer gezielten funktionalen und gestalterischen Aufwertung des Gebäudes und der angrenzenden Freianlagen sollen zugleich Zielsetzungen aus den Handlungsfeldern Demografie, Dorfgemeinschaft, Ortsbild/Innenentwicklung und Klimaschutz unterstützt werden. Im Kontext

der demografischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Siedlungsbereichen sollen diese Maßnahmen dazu beitragen, dass sowohl Risiken wie soziale Isolation, Versorgungs- und Mobilitätsdefizite oder soziale und altersmäßige Entmischungsprozesse abgemildert werden als auch dazu, ländliche Wohnstandorte für alle Altersgruppen zu attraktivieren.

In Abstimmung mit den Ratsfraktionen hat die Stadt Norden im September 2021 beim Amt für regionale Landesentwicklung einen Förderantrag gestellt für die Maßnahme „Dörphuus Ostermarsch und Otto-Leege-Platz". Mit einem Bescheid ist frühestens ab Ende Februar 2022 zu rechnen. Sollte der Bescheid positiv ausfallen, müsste die Maßnahme zügig zur Umsetzung gebracht werden um die zeitlichen Vorgaben des Fördergebers hinsichtlich Realisierung und Abrechnung zu erfüllen. Demnach müsste die Maßnahme üblicherweise im Herbst des darauffolgenden Kalenderjahres vollständig abgeschlossen und abgerechnet sein.

Mit der Planung der HOAI-Leistungsphasen 1-5 ist das Norder Büro urbano beauftragt worden. Die Entwurfsplanung und ein darüberhinausgehend detailliertes Leistungsverzeichnis liegen vor und waren Voraussetzung für die Antragstellung. Die weitere Detailplanung läuft derzeit. Die HOAI-Leistungsphasen 6-8 könnten – bei zuvor positivem Förderbescheid und politischem Beschluss – im Frühjahr beauftragt werden.

Die geschätzten und im Förderantrag in Ansatz gebrachten Gesamtkosten für die Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses und die ökologische und gestalterische Aufwertung der angrenzenden ca. 5.900 m² großen Freiflächen belaufen sich auf 742.839,40 € brutto, wovon voraussichtlich 63 % aus Mitteln der Dorfentwicklung (ZILE-Richtlinie) als nicht-rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden können.

Kommunen können die Bruttokosten in Ansatz bringen. Der Eigenanteil der Stadt Norden läge demnach bei 274.850,58 €. Die Antragstellerin muss allerdings bei der Finanzierung des Projekts zunächst in Vorleistung treten. Erstattet wird im Förderungsfalle höchstens auch nur der im Förderantrag bereits bezifferte Kostenumfang – also keine bei Beauftragung oder baulicher Umsetzung anfallenden Mehrkosten.

Für die zukünftige Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses und der Freianlagen muss noch eine Vereinbarung zwischen den Nutzern (v. a. Vereine) und der Stadt Norden geschlossen werden, welche die Zuordnung von Pflege- und Bewirtschaftungsaufgaben vorsieht.

Der Rat beschließt:

1. Die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen für das Dorfgemeinschaftshaus Ostermarsch und den öffentlichen Freiraumbereich im Zentrum von Ostermarsch ist vorzubereiten.

2. Auf Grundlage der vorliegenden Kostenschätzung werden Haushaltsmittel in Höhe von 750.000 € im Haushalt 2022 bereitgestellt.

3. Im Falle der Bewilligung der Fördermittel für das Projekt aus dem Dorfentwicklungsprogramm (Frühjahr 2022) ist es im Zeitraum 2022-2023 umzusetzen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**31**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**2**

zu 27 Abbruch Abfüllhalle, Fahrzeughalle und weitere Gebäude auf dem ehemaligen Doornkaat-Gelände
0036/2021/3.1

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2020 hat die Stadt Norden den Gebäudebestand des ehemaligen Produktionsstandortes der Firma Doornkaat erworben. Dieser bildet den Kernbereich des Städtebaulichen Sanierungsgebiets „Doornkaatgelände und Umfeld", welcher, basierend auf der 2018 beschlossenen Rahmenplanung, revitalisiert werden soll. Ein Teil der Gebäude liegt in dem schon länger bestehenden Sanierungsgebiet „Historischer Markt". Ziel ist es, das Doornkaatareal im Ganzen zu entwickeln – in beiden Sanierungsgebieten.

Um eine städtebauliche Neugestaltung zu ermöglichen sollen nun, als erste Maßnahmen auf dem Weg zu einem neuen Stadtquartier auf dem früheren Industrieareal, mehrere Gebäude abgebrochen und einige weitere entrümpelt werden:

Die ehemalige Abfüll- und Packhalle (Grundfläche ca. 3.500 m² einschl. Vordachbereich) ist von der Gebäudesubstanz her nicht erhaltenswert. Die Rahmenplanung sieht an dieser Stelle neue Nutzungen vor.

Die ehemalige Fahrzeughalle (Grundfläche ca. 340 m² einschl. Garagenanbau) und die ehemalige Wasseraufbereitungshalle (Grundfläche ca. 125 m²) sind von der Gebäudesubstanz her nicht erhaltenswert. Diese Gebäude befinden sich auf der Fläche, welche die Stadt Norden im August 2021 zum Bau des neuen Polizeikommissariats dem Land Niedersachsen verkauft hat. Hier sieht der Kaufvertrag eine Übergabe frei von Gebäuden vor.

Ein ehemaliges zweikammeriges Kühlwasserspeicherbecken in Betonbauweise (Grundfläche ca. 300 m²) erscheint angesichts seines Funktionsverlusts ebenfalls nicht erhaltenswert. Es bildet an dieser Stelle ein unmittelbares Hindernis für die städtebauliche Neuentwicklung, weil hier Erschließungs- und Entwässerungsanlagen verortet werden müssen.

Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass die Bausubstanz der abzureißenden Hallengebäude stärker mit Schadstoffen belastet ist – dies betrifft v. a. Faserbaustoffe (Asbest) und Lacke mit Anteilen von Polychlorierten Biphenylen (PCBs) oberhalb der Schwellenwerte. Es sind daher bei Abbruch und Entsorgung überdurchschnittliche Aufwendungen für einen gesundheits- und umweltgerechten Umgang vorzusehen.

Zusätzlich zur Vorbereitung der obigen Abbrucharbeiten sollen – in einem Zug, um wirtschaftlich vorzugehen – auch bereits alle anderen Bestandsgebäude mit entrümpelt werden. Hier sind von Vornutzern und auch in Form illegaler Entsorgung während das Gelände noch zugänglich war, größere Mengen verschiedenster Gegenstände eingetragen worden. Aufgrund der festzustellenden Durchmischung dieser Abfälle mit belasteten Baumaterialien wie Deckenplatten oder Lackabblätterungen ist auch hier eine besondere schadstoffgerechte Entsorgung vorzusehen.

Das mit den Voruntersuchungen beauftragte Fachunternehmen hat die Gesamtkosten für die Abbrüche, einschließlich Baustelleneinrichtung, Schadstoffsanierung, Entsorgung der Schadstoffe, Stundenlohnarbeiten, Abbruch und Entsorgung der Gebäude und Provisorische Regenwasser-führung, auf ~ 1.150.000 € netto bzw. zzgl. geltender USt. von 19 % auf 1.370.000 € geschätzt. Hinzu kommen weitere Aufwendungen im Zuge der Arbeiten, wie z. B. Artenschutzrechtliche Prüfung und Ersatz-Herstellung der Außenwand der Hallen der angrenzenden Eisenwaren-Firma, welche wegen des Abbruchs der Abfüllhalle zu ersetzen ist.

Für die Entrümpelung der übrigen Bestandsgebäude sind gemäß Vorabschätzung bis zu 100.000 € brutto an Kosten zu erwarten.

Die finanziellen Aufwendungen für die genannten Maßnahmen in beiden Sanierungsgebieten werden im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme mit 2/3 der Kosten bezuschusst, so

dass die Stadt Norden nur 1/3 der Kosten zu tragen hat. Ausgehend von einer Gesamtsumme von ca. 1,5 Mio. € einschl. USt. liegt der Eigenanteil der Stadt Norden damit bei ca. 500.000 €.

Der Rat beschließt:

1. **Der Abbruch der abgängigen Hallengebäude und Kühlwasserspeicherbecken wird vorbereitet und durchgeführt.**
2. **Die Entrümpelung der übrigen Bestandsgebäude der ehemaligen Doornkaat-Immobilien wird vorbereitet und durchgeführt.**
3. **Auf Grundlage der vorliegenden Kostenschätzungen werden Haushaltsmittel in Höhe von 1,5 Mio. € im Haushalt 2022 bereitgestellt.**
4. **Die vorgenannten Maßnahmen sollen im Jahr 2022 umgesetzt werden.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 28 Aufheben des Ausbaubeschlusses der Gewerbestraße 0003/2021/3.3

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2016 hat der Rat der Stadt Norden den Beschluss zum Ausbau der Gewerbestraße zwischen der L27 Norddeicher Straße und dem Westlinteler Weg gefasst (Beschluss-Nr.: 1778/2016/3.3). Der Ausbau sollte im Bestand und in zwei Bauabschnitten erfolgen. Zudem wurde mit dem zweiten Beschlusspunkt die rechtliche Voraussetzung zur vorzeitigen Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geschaffen. Der Beschluss konnte aber bislang nicht umgesetzt werden.

Im Rahmen von notwendig gewordenen Kanalerneuerungsmaßnahmen im Jahr 2017/2018 wurde der Abschnitt zwischen der L27 Norddeicher Straße und dem Kreisverkehr nach Fertigstellung der Kanalarbeiten größtenteils mit einer neuen Asphalttragdeckschicht wiederhergestellt. Der so sanierte Straßenabschnitt weist eine gute Oberfläche auf, die kurz- bis mittelfristig nicht erneuert werden muss.

Im Jahr 2018 wurde dann der Teilabschnitt zwischen dem Kreisverkehr und dem Westlinteler Weg mit einem neuen Bauverfahren saniert. Hierbei wurde eine SAMI-Schicht (Stress Absorbing Membrane Interlayer) auf der vorhandenen Betonunterlage aufgebracht und anschließend eine Asphaltdeckschicht eingebaut. Nach fast 4 Jahren weist die sanierte Straße in diesem Abschnitt immer noch ein tadelloses Gesamtbild auf.

Abschließend sei noch erwähnt, dass inzwischen (Frühjahr 2021) auch der westliche „Arm“ der Gewerbestraße bis zur Einfahrt Möbelhaus Pflüger aufgrund erheblicher Aufbrüche von Versorgungsunternehmen die Sanierung der Fahrbahnoberfläche erfahren hat. Nach der Wiederherstellung des Unterbaus im Bereich der Trassen der Versorgungsleitungen wurde auch in diesem

Abschnitt mit einer SAMI-Schicht und anschließendem Einbau einer Asphaltdecke der Zustand wesentlich verbessert.

Vor dem geschilderten Hintergrund und aus technischer Sicht ist der 2016 beschlossenen Ausbau der Gewerbestraße kurz- bis mittelfristig nicht notwendig, da die Straßenoberflächen einen guten bis sehr guten Zustand aufweisen.

Der Rat beschließt:

Der Ratsbeschluss vom 28.09.2016 zum Ausbau der Gewerbestraße (Beschluss-Nr.: 1778/2016/3.3) wird aufgehoben.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 29 Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2022 und 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
0034/2021/3.3

Sach- und Rechtslage:

Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren.
Für die Einrichtung Straßenreinigung wurde die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation 2022 erstellt.

Die Gebührenkalkulation vom 11.11.2021 hat ergeben, dass der derzeit gültige Gebührensatz in Höhe von 1,10 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors jährlich nicht ausreicht, um die Kosten der Straßenreinigung im kommenden Haushaltsjahr 2022 abzudecken. Alle Einzelheiten ergeben sich aus der angefügten Kostenrechnung 2020 und Gebührenkalkulation 2022.

Aufgrund des Ergebnisses der Gebührenkalkulation sollte die Straßenreinigungsgebühr ab dem 01.01.2022 auf 1,22 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors jährlich festgesetzt werden.

Die entsprechende 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ist in der Anlage angefügt.

Der Rat beschließt:

1. Der Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2022 wird zugestimmt.

2. Die 2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 30 Teilnahme der Stadt Norden am Förderprogramm "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (BMU)
0032/2021/KSB

Sach- und Rechtslage:

Der Rat hat am 12.10.2021 u.a. die Erstellung eine Klimafolgeanpassungsstrategie, sowie am 17.09.2019 ein Maßnahmenprogramm zum Klimaschutz und der Klimafolgeanpassung beschlossen.

Der Klimawandel zählt zu den größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Bereits heute sind die Folgen des Klimawandels in Deutschland spürbar. Gerade in den vergangenen Jahren zeigen immer häufiger auftretende Extremwetterereignisse, welche Konsequenzen die steigende Erderwärmung auch für Deutschland nach sich zieht. Die Folgen für die menschliche Gesundheit, die Land- und Forstwirtschaft sowie für private und öffentliche Gebäude und Infrastrukturen werden immer offensichtlicher; der Klimawandel löst auch in der Natur dynamische Anpassungsprozesse aus (etwa die Verdrängung oder Einwanderung von Tier- und Pflanzenarten), die ihrerseits Auswirkungen für den Menschen und seine wirtschaftlichen Aktivitäten haben.
Schon die bereits eingetretenen Belastungen und Schäden machen den dringenden Handlungsbedarf sowohl im Hinblick auf den Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels deutlich. Für die Zukunft zeigen aktuelle Modellierungen deutlich, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels auch in Deutschland weiter verstärken werden. Denn selbst durch die Begrenzung der Erderwärmung entsprechend der Pariser Klimaziele wird nicht zu verhindern sein, dass sich das Klima weiter verändert und sich die Auswirkungen in Deutschland weiter verstärken werden.
Mit der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) hat die Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bereits im Jahr 2008 den strategischen Rahmen gesetzt, um in koordiniertem Vorgehen aller Akteure die Vulnerabilität durch Klimawandelfolgen zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz entgegenzusetzen. Anpassung an die Folgen des Klimawandels hilft, besser mit seinen Folgen umzugehen, Schäden zu verringern und existierende Chancen zu nutzen. Eine nachhaltig gestaltete Klimawandelanpassung trägt zudem zu den deutschen und internationalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) in vielen Bereichen wie Gesundheit, Klima- und Naturschutz bei.

Daher ist es notwendig, dass Politik und Verwaltung frühzeitig Informationen zur Verfügung haben, um die Stadt Norden zukunftsfähig zu gestalten und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Diese fundierte Datengrundlage zur Vorsorge liefert das Klimaanpassungskonzept für die Stadt Norden.

Ziel des Förderprogramms "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ als Gesamtheit ist es, Akteur*innen, insbesondere Kommunen und kommunale Einrichtungen, darin zu unterstützen, die notwendigen Anpassungsprozesse in Deutschland möglichst frühzeitig, systematisch und integriert in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung anzu-

gehen. Mit dem Förderprogramm sollen gezielt Anreize für eine strategische Steuerung der Anpassung an den Klimawandel in Kommunen durch kommunale Anpassungskonzepte geschaffen werden.

In Anbetracht der übergreifenden Dimension der Herausforderungen durch den Klimawandel in Deutschland liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, dass die erforderlichen Klimaanpassungsprozesse konsequent auf der Grundlage langfristiger, vorausschauender und systematischer Planung mit überregionaler Koordination angegangen werden. Mit dem Förderprogramm soll sichergestellt werden, dass nicht nur einzelne Klimawirkungen (Hitze oder Starkregen) betrachtet werden, sondern eine Gesamtschau erfolgt. Insgesamt werden hierdurch frühzeitig Fehlentwicklungen vermieden und die Lebensqualität in Deutschland gestärkt; so kann sowohl den gesellschaftlichen Anforderungen als auch den Bedürfnissen der künftigen Generationen Rechnung getragen werden. Das Förderprogramm soll Akteur*innen daher ermöglichen, sich frühzeitig mit den Klimawandelfolgen zu befassen und geeignete Anpassungskonzepte, -maßnahmen und -strukturen zu entwickeln und umzusetzen. Zugleich soll dazu beigetragen werden, dass die erforderlichen Strategien und Maßnahmen nicht nur die negativen Folgen des Klimawandels abmildern, sondern systematisch darauf ausgerichtet werden, Synergien und positive Nebeneffekte zu mehr ökologischer Nachhaltigkeit und Lebensqualität möglichst weitgehend schon bei der Planung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Gefördert wird die Erarbeitung kommunaler Konzepte zur Klimaanpassung im Rahmen eines nachhaltigen Anpassungsmanagements. Das nachhaltige Anpassungsmanagement beinhaltet insbesondere eine systematische und integrierte Betrachtung unterschiedlicher Handlungsfelder und Klimawirkungen (Beispiel: Starkregen und Hitze). Zugleich nutzt es Synergien und entfaltet positive Nebeneffekte zu den Nachhaltigkeitszielen (Beispiel: Biodiversität, Klimaschutz, Lärmschutz, Barrierefreiheit, Gesundheit, Luftqualität, Boden und Fläche, nachhaltige Mobilität etc.). Die Einbindung regionaler und lokaler Akteur*innen sowie Entscheidungsträger*innen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern trägt dabei maßgeblich zum Erfolg bei. Alle Vorhaben sollen das Ziel verfolgen, Klimaanpassung zu ermöglichen und gleichzeitig zur ökologischen Dimension einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen; der Fokus der Vorhaben muss jedoch unverkennbar auf der Anpassung an die Folgen des Klimawandels liegen. Überregionale und interkommunale Strategien und Maßnahmen sollen besonders berücksichtigt werden. Im Anschluss an die Konzeptentwicklung kann außerdem die konkrete Umsetzung begleitet und eine Ausgewählte Maßnahme mit investiven Mitteln gefördert werden. Hierdurch soll der Mehrwert einer nachhaltigen Klimaanpassung vor Ort sichtbar gemacht und zur wirksamen Umsetzung des Konzepts insgesamt beigetragen werden.

Das nachhaltige Anpassungskonzept wird durch ein*e Anpassungsmanager*in im Bereich Anpassung an den Klimawandel erstellt bzw. begleitet. Soweit in der Kommune andere „Manager*innen“, wie beispielsweise eine Klimaschutzmanager*in, vorhanden sind, soll das nachhaltige Anpassungskonzept in Koordination mit ihnen erstellt und auf Synergien sowie Schnittstellen oder Konfliktpotentiale abgestimmt werden.

Zuwendungsfähig sind:
• Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich (kein bereits bei den Antragsteller*innen angestelltes Personal) in der Kommune beschäftigt wird (befristete Stelle für Klimaanpassungsmanagement),
• Sach- und Personalausgaben für fachkundige externe Dienstleistende zur:
- Unterstützung bei der Erstellung des nachhaltigen Anpassungskonzepts;
- professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal fünf Tagen pro Jahr;
• Sachausgaben zur:
- Beteiligung der relevanten Akteur*innen (Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen) im Umfang von maximal 10.000 Euro sowie zur

- Erstellung des Konzepts (kartographische Darstellung, Drucklegung des Konzepts) in einem angemessenen Umfang
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für Weiterqualifizierungen an bis zu zehn Tagen im Jahr im Aufgabenspektrum der Anpassungsmanager*in
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit der Stelle für den Bereich Klimawandelanpassung stehen, an bis zu fünf Tagen im Jahr für Anpassungsmanager*innen sowie kommunale Mitarbeiter*innen, die mit der Anpassung an den Klimawandel beauftragt sind;
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5.000 Euro.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 225.000 Euro pro Vorhaben. Der Bewilligungszeitraum des Erstvorhabens beträgt maximal 24 Monate.
Eine Förderung erfolgt nach positiver Antragsprüfung und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Nach Fertigstellung des unter erarbeiteten Konzepts besteht die Möglichkeit, eine Anschlussförderung für die befristete Personalstelle für das Klimaanpassungsmanagement sowie Mittel für eine Ausgewählte Maßnahme zu beantragen. Die Ausgewählte Maßnahme muss Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des Klimaanpassungskonzepts sein. Das Anpassungskonzept (ggf. sein vorläufiger Entwurf) ist gemeinsam mit dem Folgeantrag rechtzeitig vor Projektende bei der Projektträgerin einzureichen, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Arbeiten zur Aktualisierung von bereits vorhandenen Klimaanpassungskonzepten sind nicht zuwendungsfähig.

Im Ergebnis soll das Konzept unter Einbeziehung der relevanten Akteur*innen nach bundeseinheitlichen Vorgaben auf folgenden Arbeitspaketen aufbauen:

• Bestandsaufnahme – Recherche, Erhebung und Aufarbeitung von Klimadaten – aktuell und zukünftige Entwicklung
• Betroffenheitsanalyse – Identifikation von Betroffenheiten/Hotspots in der Kommune
• Aufnahme der Hotspots in ein klimaangepasstes, nachhaltiges Anpassungsmanagement
• Entwicklung einer Gesamtstrategie zur nachhaltigen Klimaanpassung für die Kommune unter Berücksichtigung von Schnittstellen und Synergien zu anderen Bereichen der Nachhaltigkeit
• Akteur*innenbeteiligung zur Erstellung des nachhaltigen Anpassungskonzepts
• Maßnahmenkatalog
• Empfehlungen für Controlling und Verstetigung sowie Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Für Kommunen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben Bemessungsgrundlage. Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote für einzelne Förderschwerpunkte erhalten, wie in der Tabelle ersichtlich.

Förderschwerpunkt	Förderquote (FQ)	Mindestzuwendung (Euro)	Maximalzuwendung (Euro)	FQ für finanzschwache Kommunen
A.1 Nachhaltiges Anpassungskonzept	80 %	50.000	225.000	90 %
A.2 Anschlussvorhaben	80 %	50.000	275.000	90 %
A.3 Ausgewählte Maßnahme	50 %	10.000	200.000	65 %

Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. September 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember

2024.

Bei Ablehnung des Förderantrages sollte auf Grund des bereits genannten dringenden Handlungsbedarfs im Bereich der Klimafolgeanpassung und den vorhandenen Ratsbeschlüssen aus den Jahren 2021 und 2019, ein Konzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Auftrag gegeben werden.
Dieses Konzept soll der Stadt Norden eine zukünftige Handlungsgrundlage für zu ergreifende Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der globalen Klimaveränderung auf regionaler Ebene bieten, um sich vor Ort auf die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels einzustellen, sowie negative Auswirkungen zu begrenzen oder wenn möglich sogar kompensieren zu können.

Die Kosten zur Erstellung eines solchen Konzeptes belaufen sich ca. auf 40.000 Euro und sind im Haushaltsplan 2022 zu berücksichtigen.

Beigeordnete van Gerpen weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine Ergänzungsmaßnahme zum Stadtentwicklungskonzept gehe. Es gehe darum, dass der Klimaschutz und die Klimafolgen gutachterlich bewertet werden. Dies sei Aufgabe dieses Programm. Auch die Stellplatzregelung sei dabei zu beachten. Man brauche daher das Gutachten, um auch beim Stadtentwicklungskonzept weiterzukommen.

Ratsherr Hartig weist darauf hin, dass die Klimakrise ist die größte Krise neben Corona sei. Politik und Verwaltung müssten Handlungsempfehlungen erhalten, um darauf reagieren zu können. Er bittet ebenfalls um Zustimmung.

Der Rat beschließt:

1. **Die Stadt Norden beantragt Fördermittel zum Programm "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ zur Erstellung eines nachhaltigen kommunalen Anpassungskonzepts.**

2. **Im Falle der Ablehnung des Förderantrages wird dennoch die Erstellung eines Anpassungskonzeptes in Auftrag gegeben.**

3. **Der entsprechende Eigenanteil bzw. die benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 Euro sind den Haushaltsplan Entwurf 2022 einzustellen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**1**
	Enthaltungen:	**2**

zu 31 Sitzungskalender 2022
0070/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Der Rat gibt sich für das Kalenderjahr einen Sitzungskalender.

Der Rat beschließt:

Der Sitzungskalender 2022 wird beschlossen.

zu 32 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 33 Verweisung von Anträge an die zuständigen Ausschüsse

zu 33.1 Wirtschaftsförderung; Heimische Wirtschaft, Regionale Vermarktung, Stärkung der Fischerei und Landwirtschaft, Bi-osphärenreservat; Antrag der SPD-Fraktion vom19.11.2021 0072/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie-und Verkehrsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 33.2 Ausbau von Wind-, Solarenergie, Wasserstoff und Erdwärme; Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 0073/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 33.3 Neueinrichtung einer Stelle zur Akquirierung von Fördergeldern;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0074/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zu weiteren Beratung an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 33.4 Neueinrichtung der Grundsteuer C;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0075/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 33.5 Versorgung mit Fachärzten;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0076/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Tourismus- und Wirtschaftsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 33.6 Doornkaatgelände;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0077/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 33.7 Ausschreibung des Rad-Verkehrsgutachtens;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0078/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Sanierungsausschuss und/oder an den Umwelt- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 33.8 Maßnahmen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues zur Vermarktung eigener Grundstücke;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0079/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 33.9 Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft sowie Gestaltung der Ortsmitte Norddeichs;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0080/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Tourismus- und Wirtschaftsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 33.10 Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0081/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Tourismus- und Wirtschaftsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**33**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 34 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Bürgermeister Eiben teilt mit, dass die Hauptverwaltungskonferenz die Besuche zu Alters- und Ehejubiläen weiterhin auszusetzen. Auch die Neujahrsempfänge im Januar fallen aufgrund der Pandemie aus. Er wünsche sich allerdings im Laufe des Jahres eine Ersatzveranstaltung.

Ratsherr Fischer-Joost bemängelt, dass es in der Sporthalle zu kalt sei.

zu 35 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Bürger erkundigt sich, ob es bereits Anträge zu den runden Steinen auf dem Marktplatz gebe.

Der Vorsitzende antwortet, dass das Thema „Barrierefreier Marktplatz“ jederzeit in den politischen Gremien präsent sei.

zu 36 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 02.02.2022 um 17.00 Uhr statt.

zu 37 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18:41 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende	Der Bürgermeister	Die Protokollführung
gez.	gez.	gez.
Zitting	Eiben	Reemts